

**Gesetz vom 02.02.2023,
mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz
geändert werden**

Der Landtag von Kärnten hat – hinsichtlich Art. III in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2022 – beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes**

Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG, LGBl. Nr. 8/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden der Eintrag „§ 5 Voraussetzungen“ durch die Einträge „§ 5 Persönliche Voraussetzungen § 5a Sachliche Voraussetzungen“ sowie der Eintrag „§ 6 Subsidiarität, Leistungen Dritter, Eigene Mittel“ durch den Eintrag „§ 6 Leistungen Dritter, Eigene Mittel“ ersetzt, und nach dem Eintrag „§ 8 Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Einträge „§ 8a Überbrückungshilfe“ und „§ 8b Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung“, nach dem Eintrag „§ 12 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ der Eintrag „§ 12a Stützpunktwohnen“, nach dem Eintrag „§ 13 Unterbringung in Einrichtungen“ den Eintrag „§ 13a Leistungen bei Suchterkrankung“ und nach dem Eintrag „§ 29 Anzeige- und Rückerstattungspflicht“ der Eintrag „§ 29a Einforderung des Kostenbeitrages“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Leistungen, die in Pflegeheimen aufgrund von vorwiegend altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen erbracht werden, sind keine Leistungen zur Chancengleichheit nach diesem Gesetz.“

3. § 5 wird durch folgende §§ 5 und 5a ersetzt:

**„§ 5
Persönliche Voraussetzungen**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind nur an Personen zu leisten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben.

(2) Obdachlose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Kärnten durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a des Meldegesetzes 1991 nachweisen können, sind Personen gemäß Abs. 1 gleichgestellt.

(3) Leistungen sind – unbeschadet zwingender völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Verpflichtungen – ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insofern gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist.

(5) Von Leistungen ausgeschlossen sind:

- a) Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten,
- b) Asylwerber,
- c) ausreisepflichtige Fremde,
- d) Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt,
- e) subsidiär Schutzberechtigte.

(6) Die Landesregierung kann die Voraussetzungen nach Abs. 3 bis 5 nachsehen, wenn die Leistung nach diesem Gesetz im Interesse des Menschen mit Behinderung und zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist. Diesfalls besteht abweichend von § 7 Abs. 2 kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

(7) Bei medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbare Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes gemäß Abs. 1 für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung in dieser Einrichtung außer Acht zu lassen.

(8) Leistungen nach diesem Gesetz sind auch dann zu gewähren, wenn der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlegt, sofern diese Verlegung durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz bedingt ist.

(9) Verlegt ein Mensch mit Behinderung, dem die Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz gewährt wird, seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland, ist diese Leistung nur dann für höchstens weitere sechs Monate zu gewähren, wenn das andere Bundesland erst danach vergleichbare Leistungen gewährt.

(10) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Bundesland nach Kärnten sind Leistungen nach diesem Gesetz im Fall der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten zu erbringen.

(11) Verlegt ein Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland, sind Leistungen nach diesem Gesetz, ausgenommen in den Fällen der Abs. 8 und 9, bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes zu erbringen, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt vergleichbare Leistungen gewährt.

(12) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes von einem anderen Bundesland nach Kärnten sind Leistungen nach diesem Gesetz, ausgenommen in den Fällen des Abs. 10, erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes zu erbringen.

(13) Die Abs. 8 bis 12 gelten nur insoweit, als mit dem jeweils betroffenen Bundesland Gegenseitigkeit besteht.

§ 5a

Sachliche Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind subsidiär und nur dann und soweit an Menschen mit Behinderung zu gewähren, als sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften – ausgenommen dem Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz oder dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 oder vergleichbaren landesgesetzlichen Rechtsvorschriften – Leistungen erhalten oder den Erhalt von Leistungen geltend machen können, die mit Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbar sind; hierbei ist es unerheblich, ob dem Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung zusteht.

(2) Leistungen der Chancengleichheit sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als

- a) der Bedarf nicht oder nicht ausreichend durch eigene Mittel des Menschen mit Behinderung oder durch ihm zustehende und einbringliche Leistungen Dritter (§ 6) abgedeckt werden kann,
- b) Ansprüche gegen Dritte nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden und
- c) gegebenenfalls der notwendige Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 6 Abs. 7 erbracht wird.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung pauschaliert festlegen, in welchem Ausmaß bei stationärer Unterbringung, differenziert nach der Art der stationären Unterbringung, der Bedarf des Menschen mit Behinderung durch in der stationären Einrichtung erbrachte Leistungen gedeckt ist.“

4. Die Überschrift des § 6 lautet:

„§ 6

Leistungen Dritter, Eigene Mittel“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen, soweit nicht anderes bestimmt ist, nur so weit gewährt werden, als der jeweilige Bedarf nicht oder nicht ausreichend durch den Einsatz eigener Mittel und Kräfte gedeckt werden kann und auch nicht oder nicht ausreichend durch Leistungen Dritter gedeckt ist.“

6. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) nicht Unterhaltsansprüche von Menschen mit Behinderung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber ihren Eltern oder Unterhaltsansprüche, die von der Berücksichtigung als Einkommen gemäß Abs. 4 ausgenommen sind, betroffen sind.“

7. Der Einleitungssatz des § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Einkommen gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, alle Einkünfte, die dem Menschen mit Behinderung zufließen. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die zufließenden Einkünfte bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen sind. Nicht zum Einkommen zählen“

8. § 6 Abs. 4 lit. d bis g werden durch folgende lit. d bis k ersetzt:

„d) Unterhaltsleistungen bei der Bemessung

1. des Kostenbeitrages nach § 17 von Eltern, Kindern oder Großeltern gegenüber einem Menschen mit Behinderung;
2. des Taschengeldes nach § 13 Abs. 2 von Eltern gegenüber einem Menschen mit Behinderung, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, ausgenommen gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen sowie von Kindern oder Großeltern gegenüber einem Menschen mit Behinderung;

- e) Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
- f) bei der Bemessung des Kostenbeitrages nach § 17: sämtliche Einkünfte, die im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz erworben werden oder bei sonstigen Einkünften ein Freibetrag von 60 vH des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat;
- g) bei der Bemessung des Kostenbeitrages nach § 17 der 13. oder 14. Monatsgehalt, allenfalls auch als Teilzahlungen (Sonderzahlungen);
- h) Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen bei dem pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung selbst, ausgenommen bei Bezug entsprechender Pflegeleistungen nach diesem Gesetz, oder bei einem Menschen mit Behinderung, der pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 6 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 5 Z 4 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 überwiegend betreut;
- i) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib beim Menschen mit Behinderung ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird;
- j) finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse oder für junge Erwachsene nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen;
- k) der Heizzuschuss gemäß § 14 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021.“

9. § 6 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Bei stationärer Unterbringung sind 20 vH des Einkommens des Menschen mit Behinderung nicht als Einkommen zu berücksichtigen (Taschengeld).“

10. § 6 Abs. 8a lautet:

„(8a) Ebenfalls nicht zum verwertbaren Vermögen gehört das Vermögen von Personen, welche in stationären oder teilstationären Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 1 oder § 13a untergebracht sind.“

11. § 6a Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Im Einzelfall darf bei Vorliegen sozialer Härte der Anspruchsverlust bis zu einer Höhe von maximal 50% des Differenzbetrages ausgeglichen werden.“

12. § 7 Abs. 1 lit. a bis i wird durch folgende lit. a bis m ersetzt:

- „a) Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 8),
- b) Überbrückungshilfe (§ 8a),
- c) Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung (§ 8b),
- d) Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmittel (§ 9),
- e) Förderung der Erziehung und Entwicklung (§ 10),
- f) Fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung (§ 11),
- g) Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 12),
- h) Stützpunktwohnen (§ 12a),
- i) Unterbringung in Einrichtungen (§ 13),
- j) Leistungen bei Suchterkrankung (§ 13a),
- k) Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 14),
- l) Sonstige Unterstützungsleistungen (§ 15),
- m) Fahrtkostenzuschuss (§ 16).“

13. In § 7 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 8 Abs. 2, 3 und 7, 13 und 16“ durch das Zitat „§§ 8 Abs. 2, 3 und 7, 8b Abs. 1 und 2 iVm § 16 Abs. 2 K-SHG 2021, 13 und 16 sowie stationäre Leistungen nach § 13a Abs. 1“ ersetzt.

14. In § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „volljährigen Personen“ durch die Wortfolge „volljährigen leistungsberechtigten Personen“ ersetzt.

15. § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten oder Wohnrichtungen für Menschen mit Behinderung, Frauen, Jugendliche oder Wohnungslose, die wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, liegt keine Haushaltsgemeinschaft vor.“

16. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

**„§ 8a
Überbrückungshilfe**

(1) Leistungen gemäß § 8 können im Rahmen des Privatrechts als Überbrückungshilfe für höchstens drei Monate geleistet werden, wenn ein Antrag gemäß § 21 eingebracht wurde und im Verfahren vor Abschluss der Ermittlungen Umstände bekannt werden, die eine unverzügliche Unterstützung erfordern.

(2) Die gewährte Überbrückungshilfe ist bei Gewährung einer Leistung nach § 8 anzurechnen.

**§ 8b
Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung**

(1) Das Land hat für Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Leistungen nach §§ 8 und 13 Abs. 2 die Beiträge für die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gemäß § 16 K-SHG 2021 zu übernehmen.

(2) § 16 Abs. 2 bis 4 K-SHG 2021 gilt sinngemäß.“

17. Der Einleitungssatz des § 9 lautet:

„Unbeschadet § 8b dürfen Menschen mit Behinderung gewährt werden.“

18. In § 12 Abs. 2 lit. c werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) Wohnassistenten.“

19. § 12 Abs. 5 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 kann das Land dem Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 1 ein persönliches Budget zweckgebunden zur Verfügung stellen. Das Land hat durch Richtlinien die Voraussetzungen, das Ausmaß sowie die Abwicklung des persönlichen Budgets für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen festzulegen.

(6) Die Landesregierung darf den Umfang der Leistungen nach Abs. 1, insbesondere deren Höchstausmaß sowie die zeitliche Befristung ihrer Inanspruchnahme, durch Verordnung näher regeln.“

20. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Stützpunktwohnen**

(1) Das Land darf Menschen mit Behinderung Leistungen zur Unterstützung im alltäglichen Leben oder im Bereich des Wohnens in Stützpunktwohnungen anbieten.

(2) Die Erbringung von Leistungen in Stützpunktwohnungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig zu machen.

(3) Das Land darf sich zur Erbringung von Leistungen nach Abs. 1 Dritter bedienen.“

21. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leistung der Unterbringung in Einrichtungen umfasst die Übernahme der Kosten für die Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen, wenn andere Leistungsformen nicht möglich oder mit einem unangemessenen Mehraufwand verbunden wären und die Kosten der Unterbringung nicht aus den eigenen Mitteln getragen werden können. Die Leistung darf nur in Einrichtungen die nach dem Kärntner Heimgesetz bewilligt sind und mit denen eine Vereinbarung nach § 46 abgeschlossen wurde, oder in vergleichbaren bewilligten Einrichtungen anderer Bundesländer oder im Ausland, wenn in Kärnten kein entsprechendes Leistungsangebot besteht oder verfügbar ist, erbracht werden.“

22. In § 13 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 oder § 13a“ ersetzt.

23. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Leistungen bei Suchterkrankung**

(1) Die Leistung bei Suchterkrankung umfasst die Übernahme der Kosten für die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung für Suchtkranke einschließlich der anschließenden Nachbetreuung zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit geleistet, wenn andere Leistungsformen nicht möglich oder mit einem unangemessenen Mehraufwand verbunden wären und die Kosten der Unterbringung nicht aus den eigenen Mitteln getragen werden können.

(2) Im Einzelfall darf das Land die Kosten für die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung für Suchtkranke unmittelbar im Anschluss an eine stationäre gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 des Suchtmittelgesetzes übernehmen, wenn die stationäre Weiterbetreuung in der Einrichtung fachlich indiziert ist.“

23a. In § 15 Abs. 1 lit. e wird das Wort „Begleithundes“ durch das Wort „Assistenzhundes“ ersetzt.

24. In § 15 Abs. 1 lit. g werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) ambulante Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.“

25. In § 16 wird das Zitat „§§ 11 und 13“ durch die Wortfolge „§§ 11 oder 13 oder einer stationären Leistung nach § 13a“ ersetzt.

26. In § 17 Abs. 1 lit. c wird das Zitat „§ 13“ durch das Zitat „§§ 13 oder 13a“ ersetzt.

27. Der Einleitungssatz des § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Bezieher von Dauerleistungen (§ 7 Abs. 5a), ausgenommen Leistungen nach §§ 12 und 16 sowie nicht-stationärer Leistungen nach § 13a, oder zumindest drei aufeinanderfolgenden Leistungen gemäß § 8 sind zum Ersatz der für sie innerhalb der letzten 36 Monate aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn und insoweit“

28. § 19 Abs. 2a lautet:

„(2a) Stationäre oder teilstationäre Leistungen gemäß §§ 13 oder 13a sind vom Kostenersatz gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 iVm Abs. 1 ausgenommen.“

29. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind auf Antrag oder mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung von Amts wegen zu gewähren; bei Gefahr in Verzug oder mangelnder Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des Menschen mit Behinderung als gegeben anzunehmen.“

30. § 23 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Landesbehörden und Gemeinden haben den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Land oder den Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatreechten oder dem Landesverwaltungsgericht Amtshilfe zu leisten und erforderliche Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung elektronisch zu übermitteln.

(2) Folgende Behörden, Gerichte und Einrichtungen haben auf Ersuchen der zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder des Landes oder der Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatreechten oder des Landesverwaltungsgericht die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und folgende für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist, eine Abfragemöglichkeit nach § 49 Abs. 2a nicht besteht oder nicht zu vollständigen Ergebnissen führt:

- a) Fremdenbehörden über Daten aus fremdenpolizeilichen und niederlassungsrechtlichen Verfahren;
- b) Träger der Sozialversicherung gegen Kostenersatz im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches über alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung und nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie Versicherungsverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse betreffen;
- c) Sozialministeriumservice über Art und Höhe von Geld- und Sachleistungen;
- d) Gerichte über anhängige Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten, in Mietrechtsangelegenheiten, in Strafverfahren sowie in Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen, ausgenommen Auskünfte aus Pflugschaftsakten, sowie über eine allfällige Erwachsenenvertretung;
- e) Österreichische Notariatskammer betreffend eine gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung;
- f) Behörden der Bundesfinanzverwaltung über Ansprüche und Leistungen und alle Tatsachen, die für die Berechnung der Leistung, von Ersatzansprüchen sowie zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung notwendig sind, insbesondere Steuergutschriften;
- g) Versicherungen über Ansprüche und Leistungen.“

31. In § 27 Abs. 2 lit. c wird der Punkt durch einen Beistrich und das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) auf Antrag des Menschen mit Behinderung.“

32. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Einforderung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag gemäß § 17 darf auf Antrag des Menschen mit Behinderung gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn durch die Einforderung des Kostenbeitrages der Erfolg der Leistung gefährdet wäre, wenn die Einforderung zu besonderen Härten für den Menschen mit Behinderung führen würde oder wenn das Verfahren der Einforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(2) In Fällen des § 25 Abs. 2 ist über die Stundung oder Nachsicht durch schriftlichen Bescheid abzusprechen.

(3) Wird der Kostenbeitrag gemäß § 17 oder § 17 iVm Abs. 1 nicht oder nicht vollständig geleistet und liegt kein Fall nach § 25 Abs. 2 vor, hat das Land diesen nach vorheriger schriftlicher Mahnung im Zivilrechtsweg geltend zu machen.“

33. In § 43 Abs. 1 lit. a und b lauten:

- „a) die Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz;
- b) die Entscheidung über Leistungen nach §§ 13 oder 13a,“

34. In § 43 Abs. 1 lit. d wird das Zitat „§ 44 Abs. 1 lit. d oder e“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 1 lit. d, e oder k“ ersetzt.

35. § 43 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt des Menschen mit Behinderung, stimmen diese nicht überein, nach dem Hauptwohnsitz des Hilfe Suchenden. Bei Gefahr in Verzug hat jede Bezirksverwaltungsbehörde die in ihrem Amtsbereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei Entscheidungen nach § 8a richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hilfe Suchenden.“

36. In § 44 Abs. 1 lit. a wird das Zitat „§ 8 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

37. In § 44 Abs. 1 lit. g bis j wird durch folgende lit. g bis n ersetzt:

- „g) Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von stationären oder teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
- h) Vorsorge für Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung;
- i) Vorsorge für die Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 14);
- j) Erbringung sonstiger Unterstützungsleistungen;
- k) Leistungen nach diesem Gesetz auf Grundlage des § 5 Abs. 6;
 - l) Leistungen der Überbrückungshilfe (§ 8a);
 - m) Leistungen des Stützpunktwohnens (§ 12a);
 - n) ambulante Leistungen bei Suchterkrankung (§ 13a Abs. 1) sowie Leistungen nach § 13a Abs. 2.“

38. In § 44 Abs. 2 lit. b werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

- „c) Überbrückungshilfe (§ 8a).“

39. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land darf überdies nur dann Träger der freien Wohlfahrtspflege für die Errichtung und den Betrieb von stationären oder teilstationären Einrichtungen heranziehen, wenn die Beiziehung des Trägers der freien Wohlfahrtspflege zur Erfüllung der Vorsorgepflichten des Landes erforderlich ist. Ob und inwieweit eine Beiziehung erforderlich ist, hat die Landesregierung auf Antrag eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege vor Abschluss einer Vereinbarung nach Maßgabe der bestehenden Angebote, der Planung gemäß § 41 sowie des Regionalen Strukturplans Gesundheit gemäß § 15a des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes mit Bescheid festzustellen.“

40. § 46 Abs. 1a lautet:

„(1a) Die für die Erfüllung von Aufgaben nach § 44 Abs. 1 lit. e und g den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zu erstattenden Kosten sind jedenfalls pauschaliert zu leisten.“

41. In § 49 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Bundesfinanzverwaltung“ die Wortfolge „oder zuständige Behörden oder öffentliche Stellen im Rahmen der Vollziehung des Bundes zur Gewährung von mit Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbare Sozialleistungen, insbesondere Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 lit. i“ eingefügt.

42. In § 49 Abs. 4 wird nach dem Wort „-ausübung“ die Wortfolge „, Daten über den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich dem jeweiligen Ausmaß“ eingefügt.

43. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2022;
- b) Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
- c) Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2022;
- d) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
- e) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2022;

- f) Hausbetreuungsgesetz – HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes 57/2008;
- g) Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022;
- h) Meldegesetz 1991, BGBl. I Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 173/2022;
- i) Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2022;
- j) Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2022.“

Artikel II Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes

Das Kärntner Familienförderungsgesetz – K-FFG, LGBl. Nr. 10/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2022, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 5 lit. p wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. q angefügt:

„q) Heizzuschuss gemäß § 14 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021.“

Artikel III Änderung des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021

Das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 16 Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft oder Entbindung“ der Eintrag „§ 16a Überbrückungshilfe“ eingefügt.*

2. *In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Träger der Sozialhilfe haben“ durch die Wortfolge „Als Träger der Sozialhilfe hat das Land“ ersetzt.*

3. *§ 6 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:*

„(6) Bei medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbare Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes gemäß Abs. 1 für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung in dieser Einrichtung außer Acht zu lassen.

(7) Im Einzelfall dürfen abweichend von Abs. 3 oder 4 Leistungen nach §§ 12 bis 17 oder abweichend von Abs. 1 bis 5 Leistungen nach §§ 18 bis 20 an Personen erbracht werden, die sich rechtmäßig im Österreich aufhalten, wenn dies auf Grund der persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte oder zur Verhinderung einer Gewaltbedrohung (§ 18) geboten erscheint.

(8) Die Zuerkennung von Leistungen gemäß §§ 12 bis 20 nach Abs. 7 erfolgt entsprechend diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass abweichend von § 21 Abs. 1 Leistungen nach §§ 12 und 16 Abs. 1 und 2 im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuerkennen sind und abweichend von § 25 Abs. 5 Ersatzansprüche im Zivilrechtsweg geltend machen zu sind.“

4. *8 Abs. 3 Z 2 entfällt.*

5. *In § 8 Abs. 4 Z 8 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 und 10 angefügt:*

„9. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib beim Hilfesuchenden ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird;

10. finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse oder für junge Erwachsene nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen.“

6. *§ 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Die neuerliche Einräumung des Freibetrages setzt einen Abstand von mindestens 24 Monaten zur letzten Gewährung eines Freibetrages voraus.“

7. *§ 11 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Im Einzelfall darf bei Vorliegen sozialer Härte der Anspruchsverlust bis zu einer Höhe von maximal 50% des Differenzbetrages ausgeglichen werden.“

8. *§ 12 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:*

„Bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten oder Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Frauen, Jugendliche oder Wohnungslose, die teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, liegt keine Haushaltsgemeinschaft vor.“

9. *In § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „volljährige Person“ durch die Wortfolge „volljährige leistungsberechtigte Person“ ersetzt.*

10. § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird der allgemeine Lebensunterhalt und Wohnbedarf in einer stationären Einrichtung abgedeckt, beträgt der Prozentsatz abweichend von Abs. 2 Z 1 18 vH. Wird in der stationären Einrichtung nur ein Teil des allgemeinen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs abgedeckt, ist der Prozentsatz nach Abs. 2 Z 1 entsprechend der Bedarfsdeckung zu reduzieren.“

11. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „volljährigen Hilfe Suchenden“ durch die Wortfolge „volljährigen leistungsbeziehenden Hilfe Suchenden“ ersetzt.

12. § 14 lautet:

„§ 14 Heizzuschuss

Hilfe Suchenden darf auf Antrag jährlich ein Zuschuss für die folgende Heizperiode gewährt werden. Die Landesregierung hat jährlich für die kommende Heizperiode durch Verordnung zu regeln:

1. die Höhe des zu gewährenden Heizzuschusses, wobei einkommensabhängig unterschiedliche Höhen vorgesehen werden können;
2. die Höhe des Einkommens, bis zu welchem Heizzuschuss gewährt werden kann; dabei können unterschiedliche Grenzbeträge für den Erhalt des Heizzuschusses vorgesehen werden; die Höhe des Einkommens darf von den in § 12 normierten Beträgen im notwendigen Ausmaß zur Vermeidung sozialer Notlagen abweichen;
3. welche Einkünfte abweichend von § 8 nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind;
4. den Zeitraum der Antragstellung und die bei Antragstellung vorzulegenden Unterlagen;
5. die Abwicklung der Förderung.“

13. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Überbrückungshilfe

(1) Leistungen gemäß § 12 können im Rahmen des Privatrechts als Überbrückungshilfe für höchstens drei Monate geleistet werden, wenn ein Antrag gemäß § 27 eingebracht wurde und im Verfahren vor Abschluss der Ermittlungen Umstände bekannt werden, die eine unverzügliche Unterstützung erfordern.

(2) Die gewährte Überbrückungshilfe ist bei Gewährung einer Leistung nach § 12 anzurechnen.“

14. § 21 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Leistungen können höchstens sechs Monate ab Antragstellung oder Kenntnis der sozialen Notlage von Amts wegen (§ 27 Abs. 1) rückwirkend gewährt werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten erforderlich ist.“

15. § 23 lautet:

„§ 23 Ersatz durch Leistungsbezieher

(1) Bezieher von Dauerleistungen oder zumindest drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Leistungen gemäß § 12 sind zum Ersatz der für sie nach §§ 12 und 16 Abs. 1 und 2 innerhalb der letzten 36 Monate aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn und insoweit

1. sie verwertbares Vermögen während des Leistungsbezuges oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ende der Leistung erlangen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen hatten oder nach wie vor haben.

(2) Die Pflicht zum Kostenersatz geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Bezieher von Dauerleistungen über, wenn ein Vermögenswert vom Bezieher der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 Z 1 erworben wurde oder Einkommen oder Vermögen erst im Nachhinein bekannt wurde (Abs. 1 Z 2). Die Erben haften für den Ersatz nur bis zum Wert des vom Bezieher der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 Z 1 erworbenen Vermögens, sofern für sie nicht § 24 zur Anwendung gelangt, und nur bis zur Höhe des Nachlasses. Die Pflicht zum Kostenersatz eines Erbens besteht nicht, wenn diese eine soziale Härte für den Erben, seine unterhaltsberechtigten Kinder, seinen Ehegatten oder eingetragenen Partner oder seine Eltern bedeuten würde.

(3) Die Pflicht zum Kostenersatz für den Bezieher von Leistungen entfällt, wenn

1. sie für den Ersatzpflichtigen eine soziale Härte bedeuten würde, oder
2. das Verfahren zur Geltendmachung der Ersatzpflicht mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten für die erbrachten Leistungen stehen würde.“

16. § 24 Abs. 2 Z 4 lit. b lautet:

„b) gegenüber Eltern von Leistungsbeziehern für Leistungen, die der Hilfesuchende ab Vollendung des 25. Lebensjahres erhält.“

17. In § 25 entfallen Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3.

18. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind auf Antrag oder mit Zustimmung des Hilfesuchenden von Amts wegen zu gewähren; bei Gefahr in Verzug oder mangelnder Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des Hilfesuchenden als gegeben anzunehmen.“

19. § 29 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 2a ersetzt:

„(1) Landesbehörden und Gemeinden haben den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Land oder den Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatrechten oder dem Landesverwaltungsgericht Amtshilfe zu leisten und erforderliche Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung elektronisch zu übermitteln.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Land oder den Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatrechten oder dem Landesverwaltungsgericht die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe sowie zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und folgende für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln:

1. Art und Höhe der vom Arbeitsmarktservice erbrachten Leistungen,
2. Beginn des Bezuges von Leistungen durch das Arbeitsmarktservice und voraussichtlicher Gewährungszeitraum,
3. Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe,
4. Beginn und Ende der Arbeitsuche (Vormerkezzeit),
5. Datum und Grund der Einstellung des Leistungsbezuges bzw. des Endes der Vormerkung der Arbeitsuche,
6. Art, Beginn und Ende von verhängten Sanktionen gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
7. Gutachten und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit.

(2a) Folgende Behörden, Gerichte und Einrichtungen haben auf Ersuchen der zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder des Landes oder der Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatrechten oder des Landesverwaltungsgericht die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und folgende für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist, eine Abfragemöglichkeit nach § 40 Abs. 3 nicht besteht oder nicht zu vollständigen Ergebnissen führt:

1. Fremdenbehörden über Daten aus fremdenpolizeilichen und niederlassungsrechtlichen Verfahren;
2. Träger der Sozialversicherung gegen Kostenersatz im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches über alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung und nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie Versicherungsverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse betreffen;
3. Sozialministeriumservice über Art und Höhe von Geld- und Sachleistungen;
4. Gerichte über anhängige Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten, in Mietrechtsangelegenheiten sowie in Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen, ausgenommen Auskünfte aus Pflugschaftsakten, sowie über eine allfällige Erwachsenenvertretung;
5. Österreichische Notariatskammer betreffend eine gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung;
6. Behörden der Bundesfinanzverwaltung über Ansprüche und Leistungen und alle Tatsachen, die für die Berechnung der Leistung, von Ersatzansprüchen sowie zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung notwendig sind;
7. Versicherungen über Ansprüche und Leistungen.“

20. In § 34 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Auf Antrag des Hilfesuchenden, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz wegfällt oder die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz oder ihren tatsächlichen Aufenthalt, ausgenommen in den Fällen nach § 6 Abs. 6, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, ist die Leistung einzustellen.“

21. In § 35 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 12, 15, 16 und 17“ durch das Zitat „§§ 12, 15, 16, 16a und 17“ ersetzt.

22. § 35 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt des Hilfe Suchenden, stimmen diese nicht überein, nach dem Hauptwohnsitz des Hilfe Suchenden. Bei Gefahr in Verzug hat jede Bezirksverwaltungsbehörde die in ihrem Amtsbereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(5) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei Entscheidungen nach § 16a richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hilfe Suchenden.“

23. In § 36 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 18 bis 20“ durch das Zitat „§§ 15 oder 18 bis 20“ ersetzt.

24. In § 40 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „die Fremdenbehörden“ die Wortfolge „oder zuständige Behörden oder öffentliche Stellen im Rahmen der Vollziehung des Bundes zur Gewährung von mit Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbare Sozialleistungen, insbesondere Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z 9“ eingefügt.

25. In § 40 Abs. 8 wird nach dem Wort „-ausübung“ die Wortfolge „, Daten über den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich dem jeweiligen Ausmaß“ eingefügt.

26. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 145/2022;
2. Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2022;
5. Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
6. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2022;
7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
8. Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2022;
9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
10. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2022;
11. Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022;
12. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 173/2022;
13. Sozialhilfe-Statistikgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 78/2022;
14. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2022.“

Art. IIIa

Änderung des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes

Das Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz – K-PBG, LGBl. Nr. 105/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 entfällt die Wortfolge „oder gemäß § 7 Abs. 3 Z 3“.
2. In § 7 Abs. 3 Z 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 3.
3. In § 16 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie stationäre Leistungen nach § 7 Abs. 3 Z 3“.
4. In § 16 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „und § 7 Abs. 3 Z 3“.
5. In § 17 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und § 7 Abs. 3 Z 3“.
6. In § 22 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder § 7 Abs. 3 Z 3“.

Artikel IV

Inkrafttretens- und Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Leistungen gemäß § 5 des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes – K-PBG, LGBl. Nr. 105/2022, in Einrichtungen der psychosozialen Rehabilitation oder der psychosozialen Wohnbetreuung gelten als Leistungen gemäß § 13 K-ChG in der Fassung des Art. I. Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 K-PBG, LGBl. Nr. 105/2022, gelten als Leistungen gemäß § 13a K-ChG in der Fassung des Art. I.

(2a) Die Änderung der Rechtsgrundlage gemäß Abs. 2 sowie die Neubemessung des Taschengeldes nach § 13 Abs. 2 K-ChG in der Fassung des Art. I sind dem Betroffenen unverzüglich ab Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Bei Minderungen des bisher zur Auszahlung kommenden Taschengeldes ist unverzüglich, bei schriftlichem Verlangen des Be-

troffenen, welches binnen vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung zu stellen ist, ist im Falle einer Leistung nach § 13 K-ChG in der Fassung des Art. I oder einer stationären Unterbringung gemäß § 13a K-ChG in der Fassung des Art. I binnen acht Wochen ab Einlangen des Verlangens ein Bescheid zu erlassen.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zuerkannte Dauerleistungen oder mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Einmaleistungen gemäß §§ 8 oder 13 Abs. 2 K-ChG, LGBI. Nr. 8/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 105/2022, oder § 12 K-SHG 2021, LGBI. Nr. 107/2020, sind binnen acht Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bemessen, sofern sich eine Neubemessung nicht aus § 26 K-ChG oder § 34 K-SHG 2021 ergibt. Führt die Neubemessung zu einer Minderung oder Einstellung der bisherigen Leistung, tritt die Neubemessung 16 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft. Ergibt eine Neubemessung, dass einer Person ein höherer Mindeststandard als der tatsächlich ausbezahlte zu gewähren ist, ist der Differenzbetrag rückwirkend bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unverzüglich nachzuzahlen.

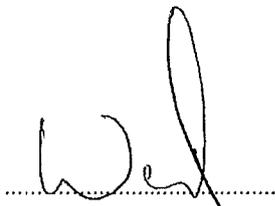
(4) Kostenbeiträge nach § 17 K-ChG sind binnen acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bemessen. Mindert sich der Kostenbeitrag, tritt die Neubemessung rückwirkend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, bei Erhöhung des Kostenbeitrages tritt die Neubemessung 16 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(5) Abs. 3 gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Kostenbeitrag aufgrund § 26 K-ChG neu zu bemessen ist. In diesen Fällen ist das K-ChG in der Fassung des Art. I anzuwenden.

(6) Art. III Z 16 (betreffend § 24 Abs. 2 Z 4 lit. b K-SHG 2021) gilt für Leistungen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen werden.

Der Schriftführer:

Der Präsident:



(Mag. WEISS)



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
7. Dezember 2022

zu Zl. 01-VD-LG-2314/2021-90

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021
geändert werden**

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Die vorliegende Novelle beinhaltet sowohl die notwendigen Anpassungen aufgrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wie auch die schon seit längerem geforderte Aufnahme der Zentren für psychosoziale Rehabilitation (ZPSR) sowie der Leistungen bei Suchterkrankung in das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und berücksichtigt einzelne Anregungen aus der Vollziehung betreffend neue Leistungen im Kärntner Chancengleichheitsgesetz und im Kärntner Sozialhilfegesetz 2021.

1.1. Änderungen aufgrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

Mit BGBl. I Nr. 78/2022 wurde dem Landesgesetzgeber durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz einerseits vorgegeben, krisenbedingte Sonder- und Mehrleistungen des Bundes vom Einkommensbegriff anrechnungsfrei zu stellen. Andererseits wurden in mehreren Bereichen Abweichungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers eröffnet, die in folgenden Bereichen genutzt werden:

- Anpassung bei der Definition der Haushaltsgemeinschaft für bestimmte Wohnformen (Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser, etc.);
- Möglichkeit des Absehens von den persönlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft.

1.2. Änderungen im Bereich der ZPSR und der Leistungen bei Suchterkrankungen

Als Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses und im Hinblick auf entsprechende Empfehlungen der Volksanwaltschaft und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung werden nunmehr die in der psychosozialen Wohnbetreuung (vormals: Zentren psychosozialer Rehabilitation) erbrachten Leistungen ebenso wie Leistungen bei Suchterkrankungen in das Kärntner Chancengleichheitsgesetz integriert und als Leistungen der Chancengleichheit definiert.

1.3. Weitere Änderungen

Die Berücksichtigung des eigenen Einkommens und von Unterhaltsleistungen wird im Bereich der Chancengleichheit insbesondere bei der Berechnung des Kostenbeitrages und des Taschengeldes adaptiert. Allgemein entfällt bei der Einkommensberechnung die automatische und pauschale Berücksichtigung von Einkommensbestandteilen von haushaltsangehörigen Personen und es wird – soweit keine Ausnahme greift – ausschließlich der Unterhalt herangezogen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die Beschleunigung bei der Gewährung der unmittelbar notwendigen Leistung an Menschen mit Behinderung oder Hilfesuchende. Um die unmittelbare soziale Notlage abzufedern, wird einerseits eine Überbrückungshilfe bis zur endgültigen Entscheidung über die Hilfeleistung ermöglicht und andererseits die Möglichkeit der amtswegigen Leistungserbringung – mit Zustimmung des Betroffenen – eröffnet.

Im Bereich der Chancengleichheit wird nunmehr zusätzlich die Möglichkeit einer Wohnassistenz und eines persönlichen Budgets für Assistenzleistungen vorgesehen. Als neue Leistung wird das Stützpunktwohnen verankert.

Die Regelungen zum Heizzuschuss werden geringfügig adaptiert, um die notwendige soziale Unterstützung gerade in der derzeitigen Energiekostensituation zu gewährleisten.

Die Auskunftspflichten gegenüber den Vollzugsbehörden werden datenschutzkonform konkretisiert.

2. Unionsrechtliche Auswirkungen:

Die persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer Leistung bleiben unionskonform unverändert; zusätzlich wird die Möglichkeit vorgesehen, im Einzelfall von den persönlichen Voraussetzungen

hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder des Aufenthaltsstatus abzusehen. Unionsrechtliche Verpflichtungen werden hiervon nicht berührt.

3. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten von Bundesbehörden werden mit § 23 Abs. 2 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes und § 29 Abs. 2 und 2a des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 adaptiert. Eine **Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG** zu diesem Landesgesetz ist daher erforderlich.

II. Besonderer Teil

1. Zu Art. I Z 2 (betreffend § 2 Abs. 3 K-ChG):

Die Festlegung, dass Leistungen, die in Pflegeheimen aufgrund von vorwiegend altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen erbracht werden, keine Leistungen der Chancengleichheit sind, entspricht der derzeitigen Rechtslage. Die Ausnahmen betreffend Zentren für psychosoziale Rehabilitation (nunmehr: psychosoziale Wohnbetreuung) und für Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht entfallen (vgl. §§ 13 und 13a).

2. Zu Art. I Z 3 (betreffend § 5 und § 5a K-ChG):

Die persönlichen Voraussetzungen werden an jene des K-SHG 2021 angepasst. Ergänzend wird nunmehr eine eigene Regelung für jene Fälle aufgenommen, in denen der Mensch mit Behinderung das Land beispielsweise aufgrund eines medizinisch indizierten Aufenthalts in einer Krankenanstalt, einer Reha-Anstalt oder einer Einrichtung für Suchterkrankte verlässt. In diesen Fällen bleiben Änderungen des tatsächlichen Aufenthalts unbeachtet und die Leistung kann weiter im erforderlichen Ausmaß erbracht werden. Auf die Ausführungen zu § 6 K-SHG 2021 wird verwiesen.

§ 5a zur Regelung der sachlichen Voraussetzungen fasst die bisher in § 5 Abs. 3 enthaltene Regelung und die Vorgaben nach § 6 zusammen. Die in Abs. 3 neu aufgenommene Regelung dient der klaren Vorgabe an die Vollziehung, in welchem Ausmaß stationäre Unterbringungsformen den Bedarf decken. Durch die Vorgaben der Verordnung sollen landesweit einheitliche Vollzugsvorgaben für die Berücksichtigung des gedeckten Bedarfes geschaffen werden.

3. Zu Art. I Z 4 und 5 (betreffend die Überschrift und § 6 Abs. 1 K-ChG):

Die Überschrift „Subsidiarität“ gibt nicht gänzlich den Regelungsinhalt des § 6 wieder, da dieser vorwiegend die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und den Einsatz der eigenen Mittel normiert. Die Subsidiarität der Leistungen nach diesem Gesetz ist nunmehr ausdrücklich in § 5a Abs. 1 geregelt.

Die undifferenzierte Anrechnung von Einkommensbestandteilen des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten oder Elternteils wird als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet. Durch die automatische Anrechnung des gesamten Einkommens über der jeweils gesetzlich definierten Grenze werden eigene Mehraufwendungen oder Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen gänzlich außer Acht gelassen, was für den unterhaltspflichtigen Elternteil, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten zu übermäßiger finanzieller Belastung führen kann. Unbeschadet eines laufenden Verfahrens zum bestehenden § 6 Abs. 1 lit. b des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof soll die automatische Einkommensberücksichtigung entfallen und im jeweiligen Einzelfall die konkrete Unterhaltspflicht bzw. die jeweilige Unterhaltsleistung im Rahmen der Einkommensberechnung geprüft und berücksichtigt werden.

4. Zu Art. I Z 6 (betreffend § 6 Abs. 2 lit. c K-ChG):

Von der Rechtsverfolgungspflicht sind neben Unterhaltsansprüchen von Menschen mit Behinderung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, auch Unterhaltsansprüche ausgenommen, die gemäß Abs. 4 lit. d nicht als Einkommen des Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden dürfen. Hierbei sind die Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern, Kindern oder Großeltern bei der Bemessung des Kostenbeitrages gemeint oder bei der Bemessung des Taschengeldes die Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Großeltern oder gegenüber Eltern, wenn der Mensch mit Behinderung das 25. Lebensjahr vollendet hat, ausgenommen es handelt sich um gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen.

5. Zu Art. I Z 7 (betreffend § 6 Abs. 4 K-ChG):

Wie auch im Bereich der Sozialhilfe wird die Möglichkeit der Erlassung einer Verordnung zur Regelung des Zuflussprinzips vorgesehen.

6. Zu Art. I Z 8 (betreffend § 6 Abs. 4 lit. d bis j K-ChG), Art. II (betreffend § 7 Abs. 5 lit. q K-FFG) und Art. III Z 5 (betreffend § 8 Abs. 4 K-SHG 2021):

Gemäß Abs. 4 lit. d wird die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen nunmehr adaptiert. Bei der Bemessung des Kostenbeitrages bleiben nunmehr Unterhaltsleistungen von Eltern, Kindern oder Großeltern von Menschen mit Behinderung gänzlich außer Betracht. Die bisherige Altersgrenze von 25 Jahren entfällt und unabhängig vom Alter vom Menschen mit Behinderung sind Unterhaltsleistungen der Eltern nicht mehr maßgeblich.

Bei der Bemessung des Taschengeldes werden Unterhaltsleistungen von Kindern und Großeltern gänzlich ausgenommen, Unterhaltsleistungen von Eltern ab Vollendung des 25. Lebensjahres, außer es handelt sich um gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen.

Die Ausnahme nach lit. e entspricht der geltenden Rechtslage.

Die Ausnahmen betreffend Erwerbseinkommen bei der Berechnung des Kostenbeitrages nach lit. f berücksichtigen vom Land forcierte Projekte zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt. Die Zielsetzung der Projekte, unter Berücksichtigung der Zielsetzung nach § 1 dieses Gesetzes, umfasst eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung. Eine gänzliche Berücksichtigung des erwirtschafteten Einkommens bei der Bemessung des Kostenbeitrages würde die Projekte und die Teilnahme am Arbeitsmarkt konterkarieren. Es wird daher ein Freibetrag von 60% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende aus Erwerbseinkommen normiert. Einkünfte, die unter dieser Grenze liegen, bleiben gänzlich unberücksichtigt, darüberliegende Einkünfte werden um diesen Freibetrag bei der Berücksichtigung für die Bemessung des Kostenbeitrages vermindert.

Zusätzlich werden bei der Bemessung des Kostenbeitrages sämtliche Einkünfte, die im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz, etwa nach § 11, erworben werden, vom Einkommensbegriff ausgenommen und bleiben unberücksichtigt.

Die Ausnahme nach lit. g betrifft wiederum die Bemessung des Kostenbeitrages, hier werden der 13. und 14. Monatsgehalt, allenfalls auch in Teilzahlungen, unberücksichtigt gelassen und verbleiben den Menschen mit Behinderung.

Die Ausnahme nach lit. h betreffend das Pflegegeld entspricht weitestgehend der geltenden Rechtslage und geübten Praxis. Pflegegeld ist wie bisher nicht Einkommen, ausgenommen bei Bezug entsprechender Pflegeleistungen nach diesem Gesetz (lit. h).

Die Aufnahme einer Ausnahme in § 6 Abs. 4 lit. i K-ChG und § 8 Abs. 4 Z 9 K-SHG 2021 von der Einkommensberücksichtigung für Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib beim Hilfesuchenden ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird, entspricht der mit Novelle BGBl. I Nr. 78/2022 in das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgenommenen Regelung gemäß § 7 Abs. 5a.

§ 6 Abs. 4 lit. j K-ChG und § 8 Abs. 4 Z 10 K-SHG 2021 sehen eine Ausnahme von finanziellen Unterstützungen für Pflegeverhältnisse nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen vor. Dies umfasst das Pflegekindergeld, die Ausstattungspauschale, den Pflegebeitrag sowie die Unterstützungsleistung für Krisenpflegeplätze. Diese Leistungen decken den Sonderbedarf und dienen der Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwands und stellen keine einkommensabhängigen Sozialleistungen dar.

In § 6 Abs. 4 lit. k K-ChG sowie § 7 Abs. 5 lit. q K-FFG wird nunmehr klargestellt, dass der Heizzuschuss nicht zum Einkommen zu zählen ist.

7. Zu Art. I Z 9 (betreffend § 6 Abs. 6 K-ChG):

Diese Regelung wird sprachlich angepasst, da grundsätzlich aufgrund der Vereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege davon auszugehen ist, dass der Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung weitgehend gesichert ist.

8. Zu Art. I Z 10, 12, 13 (betreffend § 6 Abs. 8a, § 7 Abs. 1 lit. a bis m, § 7 Abs. 2 K-ChG):

Die Zitate und Aufzählungen sind aufgrund der neuen Leistungen bei Suchterkrankung gemäß § 13a und des Stützpunktwohnens sowie der Überbrückungshilfe anzupassen. Wie bisher besteht im Bereich der Leistungen bei Suchterkrankung der Rechtsanspruch auf stationäre Leistungen.

9. Zu Art. I Z 11 (betreffend § 6a Abs. 6 letzter Satz K-ChG) sowie Art. III Z 7 (betreffend § 11 Abs. 4 letzter Satz K-SHG 2021):

Die Möglichkeit, im Einzelfall bei Verwirken von Ansprüchen auf Leistungen aus anderen Gesetzen diesen Anspruchsverlust auszugleichen, war bisher mit einer Höhe von 50% des Differenzbetrages festgesetzt. Um die Flexibilität abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall zu erhöhen, wird nunmehr der Anspruchsausgleich mit einer Höhe bis zu 50% des Differenzbetrages festgelegt, die Vollzugsbehörde kann daher die konkrete Höhe des Ausgleichs im eigenen Ermessen innerhalb dieses Rahmens festlegen.

10. Art. I Z 14 (betreffend § 8 Abs. 4 K-ChG) sowie Art. III Z 9 (betreffend § 12 Abs. 4 K-SHG 2021):

Die Ergänzung in § 8 Abs. 4 um das Wort „leistungsberechtigt“ dient lediglich der Klarstellung, dass innerhalb der Haushaltsgemeinschaft die bezogenen Leistungen auf die leistungsberechtigten volljährigen Personen aufzuteilen sind.

11. Zu Art. I Z 15 (betreffend § 8 Abs. 8 K-ChG) sowie Art. III Z 8 (betreffend § 12 Abs. 3 K-SHG 2021):

Die nunmehr in § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Wohnformen vom Begriff der Haushaltsgemeinschaft auszunehmen, wird sowohl im Kärntner Chancengleichheitsgesetz wie auch im Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 genutzt. In den genannten Einrichtungsformen und vergleichbaren betreuten Wohnformen liegt keine Haushaltsgemeinschaft vor, die jeweilige die Wohneinheit oder Wohneinrichtung nutzende Person gilt daher als alleinstehend. Die ausgenommenen Wohnformen und Wohneinrichtungen müssen entsprechend dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, eine Beschränkung auf Landesmittel besteht nicht. Die Wortwahl „wesentlich“ resultiert aus den Vorgaben nach § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und impliziert, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln wohl nicht überwiegend, aber für das Fortbestehen der Wohnform oder Wohneinrichtung doch entscheidend sein muss.

12. Zu Art. I Z 16 und 38 (betreffend §§ 8a, 8b und 44 Abs. 2 lit. c K-ChG) sowie Art. III Z 13 und 21 (betreffend §§ 16a und 35 K-SHG 2021):

Der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Sozialhilfe als Grund- und Basisleistung der finanziellen Versorgung bei sozialen Notlagen ist immanent, dass der Antragstellung eine schwierige finanzielle Lage des Antragstellers einhergeht. Die nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 vorgesehene Möglichkeit eines Mandatsbescheides zur Beschleunigung der Leistungsgewährung wird in der Praxis kaum bis gar nicht genutzt. Nach Vorbild des § 15 Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz wird nunmehr sowohl im Kärntner Chancengleichheitsgesetz wie auch im Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 eine Überbrückungshilfe als privatwirtschaftliche Leistung vorgesehen, die unmittelbare Notlagen lindern und sofortige Unterstützung während des laufenden Verfahrens gewährleisten soll. Voraussetzung für die Leistung einer Überbrückungshilfe ist die Einbringung eines Antrages auf eine Leistung nach dem jeweiligen Gesetz und das Bekanntwerden von Umständen, die eine unverzügliche Unterstützung erfordern. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. die Sozialhilfeleistung rückwirkend gewährt wird, ist bei späterer Leistungsgewährung nach § 8 K-ChG bzw. § 12 K-SHG 2021 die gewährte Überbrückungshilfe auf die Leistung anzurechnen.

Zuständig für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist jene Behörde, die auch den Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Sozialhilfe beurteilt, im Bereich des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes daher die Bezirksverwaltungsbehörden oder – in den Fällen nach § 43 Abs. 1 lit. d – die Landesregierung sowie im Bereich des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 die Landesregierung.

In § 8b Kärntner Chancengleichheitsgesetzes wird die bestehende Leistung nach § 16 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 ausdrücklich geregelt, um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen. Inhaltlich ändert diese Regelung nichts an den bestehenden Vorgaben, wonach Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt und damit eine Leistung der Sozialhilfe erhalten, auch in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Der Verweis auf § 16 Abs. 2 bis 4 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 soll wie bisher jene Fälle regeln, in denen keine gesetzliche Krankenversicherung vorliegt. Ein Rechtsanspruch besteht wie bisher nur auf Leistungen nach § 8b iVm § 16 Abs. 2 K-SHG 2021.

13. Zu Art. I Z 17 (betreffend § 9 K-ChG):

Die sprachliche Neuregelung ergibt sich aus § 8b.

14. Zu Art. I Z 18 und 19 (betreffend § 12 Abs. 2 lit. d sowie Abs. 5 und 6 K-ChG):

Ergänzend zu den schon bisher vorgesehenen Formen der Assistenz „persönliche Assistenz“, „Freizeitassistenz“ und „Familienassistenz“ wird nunmehr auch eine „Wohnassistenz“ vorgesehen.

Künftig kann zur Inanspruchnahme der Assistenz dem Menschen mit Behinderung ein persönliches Budget zur Verfügung gestellt werden, über welches er frei verfügen kann und damit die Wahlfreiheit im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Assistenzleistungen verbessert wird. Die näheren Vorgaben zur Ausgestaltung des persönlichen Budgets wie die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Abwicklung, sind von der Landesregierung durch Richtlinien transparent festzulegen. Dies entspricht auch einem der Ergebnisse des Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Abs. 6 entspricht dem geltenden Abs. 5.

15. Zu Art. I Z 20 (betreffend § 12a K-ChG):

Als neue Leistung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes wird das Stützpunktwohnen vorgesehen. Stützpunktwohnungen sind vom Land angemietete Wohnungen im Rahmen einer Wohnungsanlage. Diese Stützpunktwohnungen können einerseits selbst als Wohnangebot für Menschen mit Behinderung dienen, wobei in diesen Fällen eine Leistung nach § 13 vorliegt. Gleichzeitig werden in der Stützpunktwohnung behindertenpädagogisch geschulte Fachkräfte zur Unterstützung von in der näheren Umgebung in eigenen Wohnungen lebende Menschen mit Behinderung eingesetzt. Der Mensch mit Behinderung kann im Rahmen der Stützpunktwohnung Leistungen zur Unterstützung im alltäglichen Leben oder im Bereich des Wohnens, beispielsweise die allgemeine Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, die Förderung beim Aufbau und bei der Pflege von Sozialkontakten und eines sozialen Umfelds, die Unterstützung in Krisensituationen oder die Unterstützung bei Behördengängen, erhalten. Für diese Leistungen nach § 12a ist vom Menschen mit Behinderung ein Selbstbehalt zu entrichten.

16. Zu Art. I Z 21 (betreffend § 13 Abs. 1 K-ChG):

Die Neuformulierung des § 13 Abs. 1 resultiert aus dem Außerkrafttreten des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes. Sprachlich wird die Regelung dahingehend angepasst, dass die Leistung die Zuerkennung der Kosten für die Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe umfasst; die Leistungsbeziehung betreffend die Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe besteht zwischen der stationären oder teilstationären Einrichtung und dem Menschen mit Behinderung selbst. Die Definition der zulässigen Einrichtungen auf „stationäre und teilstationäre Einrichtungen“ wird im Vergleich zu § 11 K-MSG lediglich sprachlich verkürzt, inhaltlich bleiben die Vorgaben aufgrund der Festlegung, dass die Unterbringung nur in Einrichtungen mit einer Bewilligung nach dem Kärntner Heimgesetz zulässig ist, grundsätzlich gleich. Bereits aufgrund der Definition in § 1 Kärntner Heimgesetz ist klargestellt, dass Krankenanstalten nach der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und die Pflege durch Angehörige davon ausgenommen sind und daher in diesen Bereichen keine Leistung nach § 13 erbracht werden kann. Wie bisher wird vorgesehen, dass als weitere Bedingung für die Leistungserbringung mit dieser Einrichtung eine Vereinbarung nach § 46 abgeschlossen sein muss. Ergänzt wird nunmehr die Möglichkeit, auch die Kosten für stationäre oder – wenn logistisch möglich, beispielsweise aufgrund der Grenznähe – teilstationäre Einrichtungen außerhalb Kärntens zu übernehmen, wenn in Kärnten kein entsprechendes Leistungsangebot besteht oder verfügbar ist. Diese Beurteilung obliegt dem Land als Träger der Privatwirtschaftsverwaltung im Verfahren aufgrund des jeweiligen Einzelfalles. Bei Einrichtungen außerhalb Kärntens muss keine Vereinbarung nach § 46 zwingend vorliegen.

Als eine der wesentlichen Neuerungen umfasst § 13 nunmehr auch die Leistungserbringung in der psychosozialen Wohnbetreuung. Wie bereits in mehreren Empfehlungen – unter anderem der Volksanwaltschaft und der (Kärntner) Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – gefordert, sollte die Unterbringung von Menschen in „Zentren für psychosoziale Rehabilitation“ im Rahmen des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes geregelt werden und anstelle der bisher in § 2 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahme eine vollständige Integration des in diesen Einrichtungen untergebrachten Personenkreises im Kärntner Chancengleichheitsgesetz gewährleistet werden.

Durch vorliegende Novelle entfällt die bisher in § 2 Abs. 3 vorgesehene Ausnahme, dass Leistungen, die in Zentren für psychosoziale Rehabilitation erbracht werden, keine Leistungen zur Chancengleichheit nach diesem Gesetz sind. Damit sind alle Menschen mit Behinderung entsprechend der Legaldefinition gemäß § 2 Abs. 1 potentiell nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz anspruchsberechtigt und die Ausnahmen hinsichtlich bestimmter Leistungsformen hinfällig. Neben der Einbeziehung dieses Personenkreises in das Kärntner Chancengleichheitsgesetz soll auch die Begrifflichkeit der „Zentren psychosozialer Rehabilitation“ durch den Begriff der „psychosozialen Wohnbetreuung“ ersetzt werden. Menschen mit Behinderungen wird die Leistung der Unterbringung in der psychosozialen Wohnbetreuung nunmehr nach § 13 K-ChG zuerkannt. Andere Leistungen nach dem Kärntner

Chancengleichheitsgesetz stehen dieser Personengruppe ohnehin nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben wie bisher zur Verfügung.

17. Zu Art. I Z 22 sowie 23 (betreffend § 13 Abs. 2 und § 13a K-ChG):

Neben der psychosozialen Wohnbetreuung werden nunmehr auch die Leistungen bei Suchterkrankung im Rahmen des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes geregelt. Das Leistungsspektrum entspricht § 14 Abs. 3 lit. b des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, wobei nunmehr nur auf die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung für Suchtkranke ein Rechtsanspruch besteht, die Zuerkennung der anschließenden Nachbetreuung zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit erfolgt im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Neu wird in Abs. 2 im Einzelfall die Möglichkeit aufgenommen, eine stationäre gesundheitsbezogene Maßnahme nach § 11 Abs. 2 Z 2 SMG, die vom Bund finanziert wurde, durch Kostenübernahme des Landes zu verlängern, wenn die stationäre Weiterbetreuung fachlich indiziert ist. Damit soll die Möglichkeit eines Therapieerfolges verbessert, die Rückfallquote vermindert und vor allem die für den Betroffenen fachlich geeignete Therapiedauer gewährleistet werden. Ob die Leistung nach § 13a Abs. 2 erbracht wird, liegt im Ermessen des Landes nach Maßgabe der fachlichen Beurteilung.

Im Rahmen der stationären Unterbringung in einer Einrichtung für Suchtkranke gebührt dem Betroffenen eine finanzielle Unterstützung wie auch anderen Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen. § 13 Abs. 2 ist daher auch auf die Fälle der stationären Unterbringung nach § 13a anwendbar, unabhängig davon, ob die stationäre Unterbringung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 erfolgt. § 13a folgt auch im Hinblick auf die sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes der Leistung der Unterbringung gemäß § 13.

18. Zu Art. I Z 25, 26, 28 und 33 (betreffend §§ 16, 17 Abs. 1, 19 Abs. 2a sowie 43 Abs. 1 lit. a und b K-ChG):

Die Zitatpassagen resultieren aus der Ergänzung betreffend § 13a.

19. Zu Art. I Z 24 (betreffend § 15 Abs. 1 lit. h K-ChG):

Der Katalog der sonstigen Unterstützungsleistungen wird um ambulante Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen erweitert.

20. Zu Art. I Z 27 (betreffend § 19 Abs. 1 K-ChG) sowie Art. III Z 15 (betreffend § 23 K-SHG 2021):

In § 19 Abs. 1 K-ChG sowie § 23 Abs. 1 K-SHG 2021 wird nunmehr der Kostenersatz durch den Leistungsbezieher auf Leistungen beschränkt, die innerhalb der letzten 36 Monate vor Entscheidung über den Kostenersatz für sie aufgewendet wurden. Die Festlegung dieses Zeitraumes soll die Vollziehung vereinheitlichen und sowohl für den Betroffenen wie auch für die Verwaltung die Rechtsicherheit erhöhen.

§ 19 Abs. 1 K-ChG enthält weiters Ergänzungen aufgrund des neu eingefügten § 13a K-ChG.

Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 wurde im Landtag die Möglichkeit der Sicherstellung von Vermögen bei längerem Leistungsbezug beseitigt. Bisher noch in § 23 K-SHG 2021 enthaltene Regelungen bezugnehmend auf sichergestelltes Vermögen sollen nunmehr ebenfalls entfallen.

21. Zu Art. I Z 29 und 21 (betreffend §§ 21 und 27 Abs. 2 lit. d K-ChG) sowie Art. III Z 18 und 20 (betreffend §§ 27 Abs. 1 und 34 Abs. 6 letzter Satz K-SHG 2021):

Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Sozialhilfe, jeweils einschließlich der Krankenversicherung, müssen oftmals rasch und unmittelbar geleistet werden, um die soziale Notlage des Menschen mit Behinderung oder des Hilfesuchenden unmittelbar abzufedern. Die bisherige Regelung, bei Bekanntwerden entsprechender Umstände die Leistung dem Betroffenen „anzubieten“, führte in der Praxis oft zu unlöslichen Problemen, wenn ein Mensch mit Behinderung oder Hilfesuchender beispielsweise nicht ansprechbar im Krankenhaus oder aufgrund besonderer Ausnahmesituationen oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage war, die Entscheidung über einen Antrag zu fällen.

Neben der ausdrücklichen Antragstellung ist nunmehr demnach auch die Leistungsgewährung von Amts wegen zulässig, wenn der Mensch mit Behinderung oder Hilfesuchende dem zustimmt. Bei Gefahr in Verzug oder bei mangelnder Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung als gegeben anzunehmen. Letzter Fall greift nicht, wenn der Behörde ein gesetzlicher Vertreter bekannt ist.

Ergänzend zu dieser Regelung wird nunmehr in § 27 Abs. 2 lit. d K-ChG wie auch § 34 Abs. 6 letzter Satz K-SHG 2021 klargestellt, dass Leistungen der Chancengleichheit oder der Sozialhilfe einzustellen sind, wenn der Mensch mit Behinderung bzw. der Hilfesuchende einen entsprechenden Antrag stellt.

Wird daher etwa bei Gefahr in Verzug von Amts wegen eine Leistung erbracht, kann der Mensch mit Behinderung oder Hilfesuchende zu einem späteren Zeitpunkt die Einstellung der Leistung beantragen.

22. Zu Art. I Z 21 (betreffend § 23 K-ChG) sowie Art. III Z 19 (betreffend § 29 Abs. 1 bis 2a K-SHG 2021):

Die Auskunftspflichten werden nunmehr konkretisiert. Die Formulierung wird dabei an § 14 Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz angelehnt.

Die Festlegung der elektronischen Übermittlung entspricht § 17 Abs. 2 E-GovG. Die Datenübermittlung wird auf die Notwendigkeit der Daten für die Entscheidung über die Voraussetzung und die Höhe der Leistung und auf jene Fälle, in denen keine Abfragemöglichkeit aus der Transparenzdatenbank besteht, beschränkt. Im Bereich des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 wird insbesondere die Auskunftspflicht des Arbeitsmarktservice aufgrund der wesentlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich konkretisiert.

23. Zu Art. I Z 32 (betreffend § 29a K-ChG):

Für die Einbringung des Kostenbeitrages bestanden bisher keine näheren Regelungen, er war daher je nach Rechtsgrundlage aufgrund des rechtskräftigen Bescheides einzubringen oder im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Möglichkeiten eines finanziellen Entgegenkommens gegenüber den Verpflichteten bestanden keine. Aus sozialpolitischen Überlegungen wird nunmehr die Möglichkeit, den Kostenbeitrag zu stunden oder auch ganz oder teilweise nachzusehen, aufgenommen, um in sozialen Härtefällen oder in jenen Fällen, in denen sonst der Erfolg der Leistung gefährdet wäre oder das Verfahren in einem unverhältnismäßigen Aufwand stehen würde, Handlungsspielräume für die Behörde zu gewährleisten. Überdies wird klargestellt, dass der Einforderung des Kostenbeitrages im Zivilrechtsweg eine schriftliche Mahnung vorangehen muss, um die Vorhersehbarkeit des Handelns des Landes für den Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

24. Zu Art. I Z 34 (betreffend § 43 Abs. 1 K-ChG):

Die Zitat Anpassungen ergeben sich aufgrund der Änderungen in § 44 Abs. 1 lit. k (Stützpunktwohnen). Für Personen, die Leistungen des Stützpunktwohnens in Anspruch nehmen, ist die Landesregierung bzw. das Land für alle sonstigen Leistungen zuständig.

25. Zu Art. I Z 35 (betreffend § 43 Abs. 3 K-ChG) Zu Art. III Z 22 (betreffend § 35 Abs. 4 und 5 K-SHG 2021):

Aufgrund der Aufhebung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes wird die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit inhaltlich in das Kärntner Chancengleichheitsgesetz aufgenommen.

Sowohl im Kärntner Chancengleichheitsgesetz wie auch im Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 werden die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für jene Fälle ergänzt, in denen noch Unklarheiten bestehen oder eine Leistung bei Gefahr in Verzug oder eine Überbrückungshilfe notwendig werden.

26. Zu Art. I Z 36 und 37 (betreffend § 44 Abs. 1 K-ChG):

In § 44 Abs. 1 lit. a wird ein Verweis korrigiert.

In lit. g entfällt der Verweis auf das Kärntner Mindestsicherungsgesetz. Die neuen Leistungen des Stützpunktwohnens und die Möglichkeit, Leistungen nach diesem Gesetz abweichend von den persönlichen Voraussetzungen im Rahmen des Privatrechts zu gewähren, werden als Leistungen des Landes normiert. Die Zuständigkeit für diese Leistungen liegt daher beim Land. Zur Überbrückungshilfe wird auf die Ausführungen zu § 8a und § 44 Abs. 2 lit. c K-ChG verwiesen.

27. Zu Art. I Z 39 (betreffend § 45 Abs. 2 K-ChG):

Die Heranziehung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist vom Bedarf bzw. der Erforderlichkeit im Rahmen der Erfüllung der Vorsorgepflichten abhängig. Die bisherige Regelung, wonach die Erforderlichkeit der Beiziehung vor Baubeginn mit Bescheid der Landesregierung festzustellen ist, zeigt sich nicht immer als praktikabel, da der Beiziehung nicht immer auch ein (Neu-)Bau einer Einrichtung vorangeht. Aus diesem Grund wird nunmehr vorgesehen, dass die Feststellung auf Antrag des Trägers der freien Wohlfahrtspflege vor Abschluss der Vereinbarung vorliegen muss. Die Landesregierung hat dabei neben den bestehenden Angeboten und der Planung nach § 41 auch den Regionalen Strukturplan Gesundheit gemäß § 15a des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes, soweit für die jeweilige Einrichtung anwendbar, zu berücksichtigen.

28. Zu Art. I Z 40 (betreffend § 46 Abs. 1a K-ChG):

In § 46 Abs. 1a entfällt auf Wunsch der Fachabteilung die Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung hinsichtlich der zu leistenden Kostenersätze.

29. Zu Art. I Z 41 (betreffend § 49 Abs. 2 und 4 K-ChG) sowie Art. III Z 24 und 25 (betreffend § 40 Abs. 4 und 8 K-SHG 2021):

Zuletzt wurden insbesondere zur Abfederung COVID-19-bedingter finanzieller Notlagen Leistungen der Sozialunterstützung auch von Bundeseite gewährt. Um einen Datenaustausch zwischen den Behörden oder den Stellen im Rahmen der Auftragsverwaltung zu gewährleisten, wird die Möglichkeit der Weitergabe von Daten an zuständige Behörden oder öffentliche Stellen im Rahmen der Vollziehung des Bundes zur Gewährung von mit Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbare Sozialleistungen eröffnet, wenn die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Weiters wird der Datenaustausch mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege um Daten über den Leistungsbezug nach dem jeweiligen Gesetz in jenen Fällen ergänzt, in denen die Kenntnis der Daten wesentliche Voraussetzung für die Besorgung der diesen Einrichtungen übertragenen Aufgaben ist.

30. Zu Art. III Z 2 (betreffend § 3 K-SHG 2021):

Der Plural beim Begriff der Träger der Sozialhilfe entspricht nicht den im Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 vorgesehenen Regelungen. Es wird daher klargestellt, dass das Land als Träger der Sozialhilfe agiert.

31. Zu Art. III Z 3 (betreffend § 6 K-SHG 2021):

Die Anknüpfung der persönlichen Voraussetzungen an den Hauptwohnsitz und den tatsächlichen Aufenthalt entspricht dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und soll daher beibehalten werden, Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes aufgrund von medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbare Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben jedoch für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung außer Acht. Dem Hilfesuchenden selbst kommt bei medizinisch indizierten Aufenthalten zumeist keine Dispositionsmöglichkeit vor, in welcher Einrichtung der Aufenthalt erfolgt; ein Entfall von Leistungen bei diesbezüglichen Änderungen des tatsächlichen Aufenthalts wäre daher sozial unverträglich.

Die Möglichkeit zur Leistungserbringung im Einzelfall an Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, die jedoch nicht über die persönlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft bzw. das Aufenthaltsrecht verfügen, entspricht § 6 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

32. Zu Art. III Z 4 (betreffend § 8 K-SHG 2021):

Betreffend die Änderungen in § 8 Abs. 3 Z 2 K-SHG 2021 wird auf die Ausführungen zu § 6 K-ChG verwiesen.

33. Zu Art. III Z 5 (betreffend § 8 Abs. 4 K-SHG 2021):

Die Aufnahme einer Ausnahme von der Einkommensberücksichtigung für Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib beim Hilfesuchenden ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird, entspricht der mit Novelle BGBl. I Nr. 78/2022 in das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgenommenen Regelung gemäß § 7 Abs. 5a.

Zu der Ausnahme nach § 8 Abs. 4 Z 10 wird auf die Ausführungen zu § § 6 Abs. 4 lit. j K-ChG verwiesen.

34. Zu Art. III Z 6 (betreffend § 8 Abs. 5 K-SHG 2021):

Die bestehende Freibetragsregelung bleibt entsprechend den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes unberührt, es wird jedoch eine Mindestfrist für die neuerliche Einräumung des Freibetrages von 24 Monaten vorgesehen.

35. Art. III Z 10 (betreffend § 12 Abs. 6 K-SHG 2021):

Zur Klarstellung soll in § 12 Abs. 6 K-SHG 2021 nunmehr eine Reduktion des Prozentsatzes für Alleinstehende bei stationärer Unterbringung vorgesehen werden. Damit sind nicht jene Formen der stationären Unterbringung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz und vergleichbaren Landesgesetzen gemeint, die ohnehin einen eigenen Anspruch auf Taschengeld bzw. finanzielle Unterstützung vorsehen, sondern andere Formen der stationären Einrichtungen, bei denen keine Übernahme der Kosten durch das Land erfolgt, wie beispielsweise die in § 12 Abs. 3 genannten zielgruppenspezifischen Wohnformen oder „Therapie statt Strafe“. Sieht ein Landesgesetz eigene Taschengeldregelungen vor, kommt das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ohnehin nicht zur Anwendung.

36. Zu Art. III Z 11 (betreffend § 13 Abs. 1 K-SHG 2021):

Die Bezugnahme auf die volljährige leistungsbeziehende Person anstelle der volljährigen Person dient lediglich der Klarstellung der bestehenden Regelung.

37. Zu Art. III Z 12 (betreffend § 14 K-SHG 2021):

Die jährlich zur Auszahlung gelangende finanzielle Unterstützung in Form des Heizzuschusses hat sich schon seit vielen Jahren bewährt. Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses wurden verschiedenste Varianten der Neuregelung des Heizzuschusses, auch unter Einbindung von Vertretern des Kärntner Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, diskutiert. Unabhängig von den Ergebnissen dieser Überlegungen wird in der momentanen Situation am Energiesektor und der allgemeinen Teuerung aus Sicht der Vollziehung eine möglichst flexible Regelung bevorzugt, um weitere Erfahrungswerte bei der Leistungserbringung zu sammeln und die notwendigen Anpassungsspielräume bei der Ausgestaltung des Heizzuschusses zu haben. Aus diesem Grund wird die bestehende Regelung lediglich punktuell im Hinblick auf die Höhe des Einkommens, bis zu welcher Heizzuschuss gewährt werden kann, und die Möglichkeit der Ausnahme bestimmter Einkommensbestandteile von der Anrechnung ergänzt.

38. Zu Art. III Z 14 (betreffend § 21 Abs. 2 letzter Satz K-SHG 2021):

Leistungen nach diesem Gesetz sollen nunmehr auch rückwirkend gewährt werden können, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten erforderlich ist. Die Rückwirkung darf höchstens sechs Monate umfassen.

39. Zu Art. III Z 16 (betreffend § 24 Abs. 2 Z 4 lit. b K-SHG 2021):

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung entfällt nunmehr die Überprüfung der Selbsterhaltungsfähigkeit und die Kostenersatzpflicht gegenüber Eltern von Leistungsbeziehern für Leistungen, die der Hilfesuchende ab Vollendung des 25. Lebensjahres erhält, gänzlich.

40. Zu Art. III Z 19 (betreffend § 25 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 K-SHG 2021):

Diese Änderungen berücksichtigen den Entfall von Sicherstellungen aufgrund der in der Landtagsbehandlung zum Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 vorgenommenen Änderungen.

41. Zu Art. III Z 23 (betreffend § 36 Abs. 1 K-SHG 2021):

Auch bei zusätzlichen Leistungen in Härtefällen nach § 15 soll künftig die Möglichkeit bestehen, diese über Träger der freien Wohlfahrtspflege abzuwickeln. Dementsprechend wird § 36 Abs. 1 ergänzt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Abteilung 4 – Soziale Sicherheit des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 12. Oktober 2022, Zl. 04-ALL-1804/30/2022, zu den sie betreffenden finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes mit:

„Zu § 6 Abs. 4 lit. d: es entfällt die Wortfolge „von Eltern gegenüber einem Menschen mit Behinderung, der das 25. Lebensjahr vollendet hat“.

Begünstigende Regelung für Menschen mit Behinderung und deren Eltern: Damit wird dem dringenden Erfordernis unter Beachtung von sozialen, wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Klient*innen und Eltern auf Verwendung von Unterhaltszahlungen für Klient*innen hingewiesen. Auch wenn eine 365 Tage Versorgung zur Verfügung steht, benötigen die Klient*innen – auch im Rahmen der wöchentlichen Heimfahrten – eine gewisse Abdeckung des Lebensbedarfs. Der Großteil der Elternteile sind alleinerziehend und brauchen den Unterhalt für die Versorgung der Klient*innen - Zur Verfügung stellen von Kleidung, Nahrung, Artikel des täglichen Bedarfs u.a. auch an den Heimfahrtwochenenden. Diese Bedürfnisse können nicht gänzlich von den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der durchgeführten Evaluierung kommt es zu Mindereinnahmen aus Kostenbeiträgen aus Unterhalt in Höhe von ger. € 245.000. Die Gemeinden und Städte betrifft im Rahmen der Kopfquote die Folgewirkung mit 50% bzw. bedeutet dies ger. € 122.500 Mehrkosten für die Gemeinden und Städte.

Zu § 6 Abs. 4 lit. f bis h:

Nach den derzeitigen Bestimmungen wird von Menschen mit Behinderung, die Wohnversorgung nach dem K-ChG erhalten, aber einen normalen Gehalt am ersten Arbeitsmarkt beziehen, ein 80%iger Anteil vereinnahmt (Bsp.: bei einem monatlichen Nettogehalt von € 1.000 verbleiben nur € 200). Dies verursacht einen sehr geringen Arbeitsanreiz am ersten Arbeitsmarkt. Auch wenn immer nur eine eher geringe Zielgruppe nach dem K-ChG, die auch gleichzeitig Wohnversorgung benötigen, unter diese Bestimmung fallen werden, sollte dennoch ein Anreiz geschaffen werden. Dementsprechend wird mit der

Novelle ein Freibetrag von 60 % vorgeschlagen. (Gem. obigem Beispiel würden dann € 600 bei der Klientin verbleiben). Derzeit werden unter diesem Titel ger. € 28.000 p.a. vereinnahmt. Hinkünftig ist es nur noch die Hälfte. Dementsprechend handelt es sich um marginale budgetäre Auswirkungen, setzt aber Anreize. Für die Gemeinden und Städte sind Mehrkosten von ger. € 7.000 p.a. damit verbunden.

Festgehalten wird, dass weitere legislative Änderungen im K-ChG und K-ShG keine finanziellen Auswirkungen haben.

Ergänzend wird angemerkt, dass die geplante Änderung bzw. Ergänzung im K-FFG, wonach der Heizzuschuss nicht als Einkommen im Rahmen der Familienförderung zu berücksichtigen ist, keine budgetären Auswirkungen hat.

Zusammenfassend gehen mit der geplanten Novellierungen Mindereinnahmen in der Höhe von ger. € 259.000 miteinher. Davon entfallen in Form von jährlichen Mehrkosten im Rahmen der Gemeindegeldquote ger. € 129.500 p.a.. Der Betrag zur Auslösung des Konsultationsmechanismus wird damit unterschritten (2021: € 152.556).“

Seitens der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung wird zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes mit Schreiben vom 5. Oktober 2022, Zl. 05-P-ALL-176/5-2022, ausgeführt:

„Mit dieser – voraussichtlich ab 1.1.2023 geltenden – Gesetzesänderung werden die Leistungen der stationären Betreuung psychisch kranker Personen sowie die Suchttherapien in den Anwendungsbereich des Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG überführt. Mit folgenden finanziellen Auswirkungen ist zu rechnen:

Maßnahmen – finanzielle Auswirkungen	Betrag
1. Entfall der Einnahmen (Familienbeihilfe, Einschränkung der Unterhaltspflicht)	€ 160.000,00
2. Mehrausgaben Taschengeld für ca. 60 Personen/Jahr	€ 127.000,00
3. Leistungserweiterung § 13a Abs 2 Bei 5 Klient*innen/Jahr	€ 310.000,00
gesamt	€ 597.000,00

Erläuterungen:

Zu 1. Entfall der Einnahmen:

Die Bestimmungen über den Einsatz der eigenen Mittel führen zu einem Einnahmenentfall. Künftig wird die Familienbeihilfe explizit vom Einkommen ausgenommen. Auch die Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Personen wird eingeschränkt bzw. aufgehoben.

Zu 2. Mehrausgaben für Taschengelder:

Mit der Einschränkung/Herabsetzung der Unterhaltspflicht besteht ein Anspruch auf Taschengeld aus öffentlichen Mitteln.

Zu 3. Leistungen gem. § 13a Abs 2 K-ChG:

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sind Leistungen nur soweit zu gewähren, als diese nicht durch Dritte gedeckt sind. Wenn im Rahmen von Strafverfahren gerichtlichen Weisungen/Auflagen/Bedingungen/Therapie statt Strafe angeordnet wird, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach § 11 Abs 2 Z 1 – 4 Suchtmittelgesetz – SMG zu unterziehen, werden die Kosten von der Justiz getragen. Hier ist in der Regel eine Dauer von 24 Monaten vorgesehen, wobei 6 Monate in einer stationären Therapieeinrichtung zu erfolgen haben.

Wenn sich in der Praxis zeigt, dass die sechsmonatige stationäre Maßnahme nicht ausreichend war, gibt es seitens der Justiz keine Verlängerung. Diese Person befindet sich noch immer im Strafverfahren, so dass die Zuständigkeit bei der Justiz liegt.

Wenn aus fachlicher Sicht eine stationäre suchtmittelmedizinische Behandlung für einen längeren Zeitraum als erforderlich erachtet wird, so ist die Situation der Justizklient*innen nicht zufriedenstellend. Aus diesem

Grund wurde die Möglichkeit geschaffen, im begründeten Ausnahmefall die Kosten der stationären Suchttherapie über die sechs Monate hinaus zu übernehmen.

Diese finanzielle Darstellung basiert auf Grundlage der derzeit bestehenden Angebote in den stationären Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Heimgesetz sind keine Bestimmungen zu entnehmen, die das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und damit die konkrete Höhe der Tagsätze regeln. Die Kosten einer Einrichtung sind abhängig von den Zielsetzungen und den damit verbundenen spezifischen Erfordernissen (Betreuungskonzept, personelle Ausstattung etc). Mehrkosten entstehen erst bei Konzeptänderungen/Qualitätsverbesserungen.

Die budgetäre Bedeckung der oa. Kosten ist im mittelfristigen Finanzrahmen ab 2023 im Globalbudget Pflege, Detailbudget Pflegewesen, gegeben und der Kostendämpfungspfad wird eingehalten.“

Regierungsvorlage
7. Dezember 2022

zu Zl. 01-VD-LG-2314/2021-90

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz und das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 geändert werden

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG)
StF: LGBl Nr 8/2010

Der Landtag von Kärnten hat – hinsichtlich Art. III in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2022 – beschlossen:

Änderung

LGBl Nr 97/2010
LGBl Nr 16/2012
LGBl Nr 56/2013
LGBl Nr 85/2013
LGBl Nr 59/2018
LGBl Nr 71/2018
LGBl Nr 70/2019
LGBl Nr 74/2019
LGBl Nr 72/2020
LGBl Nr 107/2020

Inhaltsverzeichnis:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Öffentlichkeitsarbeit
- § 4 Zusammenarbeit mit anderen Trägern
- § 5 Voraussetzungen
- § 6 Subsidiarität, Leistungen Dritter, Eigene Mittel
- § 6a Kürzung von Leistungen

**2. Abschnitt
Leistungen**

- § 7 Leistungen und Grundsätze
- § 8 Hilfe zum Lebensunterhalt
- § 9 Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln
- § 10 Förderung der Erziehung und Entwicklung
- § 11 Fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung
- § 12 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- § 13 Unterbringung in Einrichtungen
- § 14 Beratung für Menschen mit Behinderung
- § 15 Sonstige Unterstützungsleistungen
- § 16 Fahrtkostenzuschuss

...

**4. Abschnitt
Verfahren**

- § 21 Anträge; Zuständigkeit
- § 22 Informations- und Mitwirkungspflicht
- § 23 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht anderer Einrichtungen

Artikel I

Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG, LGBl. Nr. 8/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden der Eintrag „§ 5 Voraussetzungen“ durch die Einträge „§ 5 Persönliche Voraussetzungen § 5a Sachliche Voraussetzungen“ sowie der Eintrag „§ 6 Subsidiarität, Leistungen Dritter, Eigene Mittel“ durch den Eintrag „§ 6 Leistungen Dritter, Eigene Mittel“ ersetzt, und nach dem Eintrag „§ 8 Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Einträge „§ 8a Überbrückungshilfe“ und „§ 8b Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung“, nach dem Eintrag „§ 12 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ der Eintrag „§ 12a Stützpunktwohnen“, nach dem Eintrag „§ 13 Unterbringung in Einrichtungen“ den Eintrag „§ 13a Leistungen bei Suchterkrankung“ und nach dem Eintrag „§ 29 Anzeige- und Rückerstattungspflicht“ der Eintrag „§ 29a Einforderung des Kostenbeitrages“ eingefügt.

§ 24 Individueller Hilfe- und Zukunftsplan
§ 24a Sachverständige
§ 25 Entscheidungen
§ 25a Vereinbarungen über Unterhaltsansprüche
§ 26 Neubemessung; Rückwirkung
§ 27 Einstellung von Leistungen
§ 28 Beschwerde; Vermittlungsgespräch
§ 29 Anzeige- und Rückerstattungspflicht

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderung sind Personen, deren physische, geistige oder psychische Funktion oder deren Sinnesfunktion nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft wesentlich erschwert wird. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

(2) Vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigungen gelten nicht als Behinderung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Leistungen, die in Pflegeheimen aufgrund von vorwiegend altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen, in Zentren für psychosoziale Rehabilitation oder in Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht erbracht werden, sind keine Leistungen zur Chancengleichheit nach diesem Gesetz.

2. § 2 Abs. 3 lautet:

(3) Leistungen, die in Pflegeheimen aufgrund von vorwiegend altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen erbracht werden, sind keine Leistungen zur Chancengleichheit nach diesem Gesetz.

§ 5

Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind nur an Menschen mit Behinderung zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten oder bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes in Österreich ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgern gemäß Abs. 2 gleichgestellt sind.

(2) Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

- a) Personen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
- b) ausländische Angehörige von Inländern, sofern sie als Angehörige eines ausländischen Unionsbürgers nach lit. a den Inländern gleichzustellen wären,
- c) Personen, denen aufgrund asylrechtlicher Bestimmungen Asyl gewährt wurde,
- d) Personen, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsbürger in dem betreffenden Staat.

(3) Leistungen nach diesem Gesetz sind nur dann und soweit an Menschen mit Behinderung zu gewähren, wenn sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften – ausgenommen dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz oder dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – Leistungen erhalten oder den Erhalt von Leistungen geltend machen können, die mit den Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbar sind;

3. § 5 wird durch folgende §§ 5 und 5a ersetzt:

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind nur an Personen zu leisten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben.

(2) Obdachlose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Kärnten durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a des Meldegesetzes 1991 nachweisen können, sind Personen gemäß Abs. 1 gleichgestellt.

(3) Leistungen sind – unbeschadet zwingender völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Verpflichtungen – ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insofern gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist.

(5) Von Leistungen ausgeschlossen sind:

- a) Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten,
- b) Asylwerber,
- c) ausreisepflichtige Fremde,
- d) Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt,
- e) subsidiär Schutzberechtigte.

(6) Die Landesregierung kann die Voraussetzungen nach Abs. 3 bis 5 nachsehen, wenn die Leistung nach diesem Gesetz im Interesse des Menschen mit Behinderung und zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist. Diesfalls besteht abweichend von § 7 Abs. 2 kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

(7) Bei medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten,

Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbare Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes gemäß Abs. 1 für die Dauer der bewilligten oder notwendigen Leistung in dieser Einrichtung außer Acht zu lassen.

(8) Leistungen nach diesem Gesetz sind auch dann zu gewähren, wenn der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlegt, sofern diese Verlegung durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz bedingt ist.

(9) Verlegt ein Mensch mit Behinderung, dem die Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz gewährt wird, seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland, ist diese Leistung nur dann für höchstens weitere sechs Monate zu gewähren, wenn das andere Bundesland erst danach vergleichbare Leistungen gewährt.

(10) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Bundesland nach Kärnten sind Leistungen nach diesem Gesetz im Fall der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten zu erbringen.

(11) Verlegt ein Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland, sind Leistungen nach diesem Gesetz, ausgenommen in den Fällen der Abs. 8 und 9, bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes zu erbringen, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt vergleichbare Leistungen gewährt.

(12) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes von einem anderen Bundesland nach Kärnten sind Leistungen nach diesem Gesetz, ausgenommen in den Fällen des Abs. 10, erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes zu erbringen.

(13) Die Abs. 8 bis 12 gelten nur insoweit, als mit dem jeweils betroffenen Bundesland Gegenseitigkeit besteht.

§ 5a

Sachliche Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind subsidiär und nur dann und soweit an Menschen mit Behinderung zu gewähren, als sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften – ausgenommen dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz oder dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 oder vergleichbaren landesgesetzlichen Rechtsvorschriften – Leistungen erhalten oder den Erhalt

von Leistungen geltend machen können, die mit Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbar sind; hierbei ist es unerheblich, ob dem Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung zusteht.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als

- a) der Bedarf nicht oder nicht ausreichend durch eigene Mittel des Menschen mit Behinderung oder durch ihm zustehende und einbringliche Leistungen Dritter (§ 6) abgedeckt werden kann,
- b) Ansprüche gegen Dritte nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden und
- c) gegebenenfalls der notwendige Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 6 Abs. 7 erbracht wird.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung pauschaliert festlegen, in welchem Ausmaß bei stationärer Unterbringung, differenziert nach der Art der stationären Unterbringung, der Bedarf des Menschen mit Behinderung durch in der stationären Einrichtung erbrachte Leistungen gedeckt ist.

4. Die Überschrift des § 6 lautet:

§ 6

Leistungen Dritter, Eigene Mittel

5. § 6 Abs. 1 lautet:

(1) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen, soweit nicht anderes bestimmt ist, nur so weit gewährt werden, als der jeweilige Bedarf nicht oder nicht ausreichend durch den Einsatz eigener Mittel und Kräfte gedeckt werden kann und auch nicht oder nicht ausreichend durch Leistungen Dritter gedeckt ist.

§ 6

Subsidiarität, Leistungen Dritter, Eigene Mittel

(1) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen, soweit nicht anderes bestimmt ist, nur so weit gewährt werden, als der jeweilige Bedarf nicht oder nicht ausreichend durch den Einsatz eigener Mittel und Kräfte gedeckt werden kann und auch nicht oder nicht ausreichend durch Leistungen Dritter gedeckt ist. Zu den Leistungen Dritter zählen auch

- a) jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, der den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende pro Monat übersteigt, sowie
- b) jener Teil des Einkommens eines im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil eines Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Familienbeihilfe, der den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende pro Monat übersteigt.

(1a) Als Leistungen Dritter nicht zu berücksichtigen sind freiwillige Leistungen, wenn diese sonst eingestellt würden, außer diese Leistungen

erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, so dass keine Leistungen nach § 8 erforderlich wären.

(2) Der Mensch mit Behinderung hat Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu gewähren wären, zu verfolgen, soweit

- a) dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist oder
- b) kein Fall des § 19 Abs. 3a lit. a bis c oder lit. d Z 1 und 3 vorliegt oder
- c) nicht Unterhaltsansprüche von Menschen mit Behinderung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber ihren Eltern betroffen sind.

Soweit dies zweckmäßig erscheint, ist ein Anspruchübergang im Sinne des § 19 Abs. 4 zu bewirken.

(3) Die eigenen Mittel umfassen das gesamte Einkommen und das verwertbare Vermögen des Menschen mit Behinderung.

(4) Als Einkommen gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, alle Einkünfte, die dem Menschen mit Behinderung zufließen. Nicht zum Einkommen zählen

- a) Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, mit Ausnahme der Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, ausgenommen bei der Bemessung der Leistung nach § 13 Abs. 2,
- b) Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988,
- c) bei Bezug von Leistungen nach § 8 in anderen Landesgesetzen vorgesehene Wohnbeihilfen, welche den angemessenen Wohnbedarf gemäß § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 übersteigen,
- d) bei der Bemessung des Kostenbeitrages nach § 17 Unterhaltsleistungen von Eltern gegenüber einem Menschen mit Behinderung, der das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- e) Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt,
- f) Einkünfte, die im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz erworben werden,
- g) Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen

6. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:

- c) nicht Unterhaltsansprüche von Menschen mit Behinderung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber ihren Eltern oder Unterhaltsansprüche, die von der Berücksichtigung als Einkommen gemäß Abs. 4 ausgenommen sind, betroffen sind.

7. Der Einleitungssatz des § 6 Abs. 4 lautet:

- (4) Als Einkommen gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, alle Einkünfte, die dem Menschen mit Behinderung zufließen. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die zufließenden Einkünfte bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen sind. Nicht zum Einkommen zählen

8. § 6 Abs. 4 lit. d bis g werden durch folgende lit. d bis k ersetzt:

- d) Unterhaltsleistungen bei der Bemessung
 - 1. des Kostenbeitrages nach § 17 von Eltern, Kindern oder Großeltern gegenüber einem Menschen mit Behinderung;
 - 2. des Taschengeldes nach § 13 Abs. 2 von Eltern gegenüber einem Menschen mit Behinderung, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, ausgenommen gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen sowie von Kindern oder Großeltern gegenüber einem Menschen mit Behinderung;
- e) Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige

gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen bei dem pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung selbst oder bei einem Menschen mit Behinderung, der pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 6 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 5 Z 4 des Kärntner Sozialhilfegesetzes überwiegend betreut.

(4a) Menschen mit Behinderung, die nach mehr als sechs Monaten ununterbrochenen Bezuges von Hilfe zum Lebensunterhalt noch während des Bezuges von Leistungen nach § 8, nach längerer Erwerbslosigkeit oder erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist auf Antrag für die Dauer der ersten zwölf Monate der Erwerbstätigkeit ein Freibetrag in Höhe von 35 vH des Betrages nach Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat aus dem daraus erzielten Einkommen einzuräumen.

(5) Erhält ein Mensch mit Behinderung auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes regelmäßig teilstationäre Leistungen, ist das Pflegegeld entsprechend der durchschnittlichen Dauer der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen. Die Landesregierung darf durch Verordnung die prozentuelle Höhe des zu berücksichtigenden Pflegegeldes, abhängig von der durchschnittlichen Unterbringungsdauer unter Berücksichtigung allfälliger Schließzeiten, festsetzen.

(6) Wird der Lebensunterhalt bei stationärer Unterbringung weitgehend gesichert, so sind 20 vH des Einkommens des Menschen mit Behinderung nicht als Einkommen zu berücksichtigen (Taschengeld). Bei teilstationärer Unterbringung darf das Einkommen insoweit berücksichtigt werden, als durch die Unterbringung der Bedarf nach § 8 Abs. 1 gedeckt und der Lebensunterhalt

Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;

- f) bei der Bemessung des Kostenbeitrages nach § 17: sämtliche Einkünfte, die im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz erworben werden oder bei sonstigen Einkünften ein Freibetrag bis zu 60 vH des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat;
- g) bei der Bemessung des Kostenbeitrages nach § 17 der 13. oder 14. Monatsgehalt, allenfalls auch als Teilzahlungen (Sonderzahlungen);
- h) Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen bei dem pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung selbst, ausgenommen bei Bezug entsprechender Pflegeleistungen nach diesem Gesetz, oder bei einem Menschen mit Behinderung, der pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 6 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 5 Z 4 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 überwiegend betreut;
- i) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib beim Menschen mit Behinderung ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird;
- j) finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen;
- k) der Heizzuschuss gemäß § 14 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021.“

9. § 6 Abs. 6 erster Satz lautet:

Bei stationärer Unterbringung sind 20 vH des Einkommens des Menschen mit Behinderung nicht als Einkommen zu berücksichtigen (Taschengeld).

des Menschen mit Behinderung nicht gefährdet ist.

(7) Die Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz hat unter Berücksichtigung der Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft des Menschen mit Behinderung zu erfolgen. § 10 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 ist anzuwenden.

(8) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, deren Verwertung eine soziale Notlage erst auslösen, verlängern oder deren Überwindung gefährden würde. Dies ist insbesondere anzunehmen bei

- a) Gegenständen, deren Anrechnung oder Bewertung eine soziale Notlage erst auslösen, verlängern oder deren Überwindung gefährden würde, insbesondere bei
 1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind,
 2. Gegenständen, die als Hausrat anzusehen sind,
 3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände wie der Behinderung oder unzureichender Infrastruktur erforderlich sind;
- b) Erspässen bis zu einem Freibetrag von 2000% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat;
- c) sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach lit. b nicht übersteigen und solange Leistungen nach § 8 nicht länger als sechs unmittelbar aufeinanderfolgende Monate bezogen werden. Für diese Frist sind auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn diese nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

(8a) Ebenfalls nicht zum verwertbaren Vermögen gehört das Vermögen von Personen, welche in stationären oder teilstationären Einrichtungen gemäß § 13 iVm § 11 Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes untergebracht sind.

(9) (entfällt)

(10) Die Landesregierung darf durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, inwieweit Einkommen oder verwertbares Vermögen des Menschen mit Behinderung nicht zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse, die Unterhaltspflichten, auf lebens- und existenznotwendige

10. § 6 Abs. 8a lautet:

(8a) Ebenfalls nicht zum verwertbaren Vermögen gehört das Vermögen von Personen, welche in stationären oder teilstationären Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 1 oder § 13a untergebracht sind.

Ausgaben des Menschen mit Behinderung sowie auf Aufwendungen, die der Sicherung und Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage dienen, Bedacht zu nehmen.

6a Kürzung von Leistungen

(1) Leistungen nach § 8 dürfen auf das für die unmittelbare Bedarfsdeckung unerlässliche Ausmaß beschränkt werden, wenn der Mensch mit Behinderung

- a) die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat, oder
- b) mit den eigenen oder ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht und die Gewährung von Sachleistungen nicht zielführend ist, oder
- c) nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 6 Abs. 2 unternimmt, oder
- d) nicht zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 6 Abs. 7 bereit ist, oder
- e) schuldhaft Pflichten gemäß § 16c des Integrationsgesetzes verletzt.

(2) Im Fall der Kürzung von Leistungen ist auf die Sicherung des dringenden Wohnbedarfs des Menschen mit Behinderung sowie die Sicherung des Lebensunterhalts und des dringenden Wohnbedarfs der unterhaltsberechtigten Angehörigen durch geeignete Vorkehrungen Bedacht zu nehmen.

(3) Der Kürzung gemäß Abs. 1 lit. b bis d hat eine schriftliche Ermahnung voranzugehen.

(4) Die Kürzung gemäß Abs. 1 hat stufenweise um maximal 50 vH des jeweiligen Betrages nach § 8 zu erfolgen. Eine weitergehende Kürzung der Leistung ist nur in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände zulässig, in den Fällen des lit. d insbesondere, wenn trotz dreimaliger Ermahnung keine Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.

(5) Hat der Mensch mit Behinderung seine soziale Notlage selbst herbeigeführt, indem er innerhalb der letzten drei Jahre vor Bezug von Leistungen nach § 8 Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat,

oder wird während des Bezugs von Leistungen nach § 8 Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten und hierdurch die soziale Notlage verstärkt oder verlängert, dürfen die Leistungen nach § 8 um maximal 25 vH gekürzt werden, bis der Wert des verschenkten oder entgangenen Vermögens, abzüglich des Freibetrages nach § 6 Abs. 8, erreicht wird, höchstens jedoch für zehn Jahre. Diese Kürzungsmöglichkeit entfällt, wenn der Mensch mit Behinderung glaubhaft macht, dass die Schenkung oder der Nichtantritt nicht erfolgt ist, um einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz herbeizuführen oder zu erhöhen, oder wenn sie für den Menschen mit Behinderung eine soziale Härte bedeuten würde.

(6) Hat der Mensch mit Behinderung durch sein Verhalten Anspruch auf Leistungen aus anderen Gesetzen, die für die Situation des Menschen mit Behinderung ausreichend Vorsorge treffen, verwirkt, ist für die Dauer des Anspruchsverlustes nur jene Leistung zu gewähren, die ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde. Im Einzelfall darf bei Vorliegen sozialer Härte der Anspruchsverlust in Höhe von 50% des Differenzbetrages ausgeglichen werden.

11. § 6a Abs. 6 letzter Satz lautet:

Im Einzelfall darf bei Vorliegen sozialer Härte der Anspruchsverlust bis zu einer Höhe von maximal 50% des Differenzbetrages ausgeglichen werden.

2. Abschnitt Leistungen

§ 7

Leistungen und Grundsätze

(1) Als Leistungen für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung kommen in Betracht:

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 8),
- b) Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln (§ 9),
- c) Förderung der Erziehung und Entwicklung (§ 10),
- d) Fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung (§ 11),
- e) Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 12),
- f) Unterbringung in Einrichtungen (§ 13),
- g) Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 14),
- h) Sonstige Unterstützungsleistungen (§ 15),
- i) Fahrtkostenzuschuss (§ 16).

(2) Auf Leistungen nach §§ 8 Abs. 2, 3 und 7, 13 und 16 besteht nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 46 besteht, angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch. Auf eine bestimmte Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen sich nach dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung richten und so gestaltet sein, dass die Hilfe zur Selbsthilfe, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung möglichst gestärkt werden. Auf angemessene Wünsche des Menschen mit Behinderung ist so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(4) Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen im Hinblick auf die Zielerreichung möglichst nachhaltig und so gestaltet sein, dass der Mensch mit

12. § 7 Abs. 1 lit. a bis i wird durch folgende lit. a bis m ersetzt:

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 8),
- b) Überbrückungshilfe (§ 8a),
- c) Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung (§ 8b),
- d) Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln (§ 9),
- e) Förderung der Erziehung und Entwicklung (§ 10),
- f) Fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung (§ 11),
- g) Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 12),
- h) Stützpunktwohnen (§ 12a),
- i) Unterbringung in Einrichtungen (§ 13),
- j) Leistungen bei Suchterkrankung (§ 13a),
- k) Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 14),
- l) Sonstige Unterstützungsleistungen (§ 15),
- m) Fahrtkostenzuschuss (§ 16).

13. In § 7 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 8 Abs. 2, 3 und 7, 13 und 16“ durch das Zitat „§§ 8 Abs. 2, 3 und 7, 8b Abs. 1 und 2 iVm § 16 Abs. 2 K-SHG 2021, 13 und 16 sowie stationäre Leistungen nach § 13a Abs. 1“ ersetzt.

Behinderung im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld möglichst integriert bleibt.

(5) Die Leistungen nach diesem Gesetz können mobil, ambulant, teilstationär, vollstationär sowie als Geld- und Sachleistungen erbracht werden. Stationäre Leistungen dürfen mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung oder seines Vertreters gewährt werden, wenn andere Leistungsformen nicht möglich oder mit einem unangemessenen Mehraufwand verbunden sind. Den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei der Zuerkennung von Leistungen zu entsprechen.

(5a) Als Geld- oder Sachleistungen kommen einmalige oder laufende Leistungen (Dauerleistungen) in Betracht. Dauerleistungen sind zu erbringen, wenn der Bedarf voraussichtlich für mehr als drei Monate besteht und keine Änderung der maßgeblichen Umstände für den Leistungsbezug zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt, oder die Kostenerstattung für Zahlungen zur Deckung des Wohnbedarfs, die aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind oder bereits geleistet wurden.

(6) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind in fachgerechter Weise zu erbringen, wobei wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse und die daraus entwickelten Methoden berücksichtigt werden sollen.

(7) Die mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen müssen dafür persönlich und fachlich geeignet sein. Das Land Kärnten kann solchen Personen bei Bedarf eine Supervision anbieten. Dabei hat es sich Dritter zu bedienen.

(8) Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden. Die Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist bei sonstiger Unwirksamkeit nur mit Zustimmung der Landesregierung und nur befristet möglich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Menschen mit Behinderung liegt und der Erfolg der Leistung nicht gefährdet wird.

(9) Ein Anspruch

§ 8

Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt gewährleistet die Deckung des Lebensbedarfs und des angemessenen Wohnbedarfs. Der Lebensbedarf umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten, Energie und Abgaben.

(2) Der jeweilige Betrag der Hilfe zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderung errechnet sich nach folgenden Prozentsätzen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat:

- a) für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 100 vH,
- b) für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 1. pro leistungsberechtigter Person 70 vH;
 2. ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 vH;
- c) für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 21 vH;
- d) Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden:
 1. für die erste minderjährige Person 12 vH;
 2. für die zweite minderjährige Person 9 vH;
 3. für die dritte minderjährige Person 6 vH;
 4. für jede weitere minderjährige Person 3 vH;
- e) behinderungsbedingter Zuschlag pro Person 18 vH.

(3) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, dürfen dem Menschen mit Behinderung zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach Abs. 1 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelfall nachgewiesen wird.

(4) Die sich aus Abs. 2 lit. b ergebende Summe ist rechnerisch auf alle volljährigen Personen in der Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig aufzuteilen. Der sich so ergebende Betrag ist der Ausgangsbetrag für Zuschläge nach Abs. 2 lit. e sowie allfällige Kürzungen nach § 6a.

14. In § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „volljährigen Personen“ durch die Wortfolge „volljährigen leistungsberechtigten Personen“ ersetzt.

(5) Hilfe zum Lebensunterhalt darf auch durch die Übernahme von Kosten geleistet werden, die erforderlich sind, um dem Menschen mit Behinderung Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu verschaffen, wenn dadurch eine dauerhafte soziale Absicherung des Menschen mit Behinderung erreicht werden kann.

(6) § 12 Abs. 5 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 sind anzuwenden.

(7) Der Betrag nach § 8 Abs. 2 erhöht sich um 10 vH, bei mehr als einer anspruchsberechtigten Person in einer Haushaltsgemeinschaft um 7 vH pro Person des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat, bei Personen,

- a) die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
- b) die für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen haben oder hatten,
- c) die keinen Anspruch auf Pension, Ruhegenuss oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Erwerbstätigkeit haben, und
- d) die vom Land als Träger von Privatrechten aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen der lit. a bis c keine Leistungen erhalten, die der vorgesehenen Erhöhung entsprechen oder sie übersteigen; ist die Leistung des Landes als Träger von Privatrechten niedriger als die hier vorgesehene Erhöhung, erhöht sich der Betrag nach § 8 Abs. 2 um den Differenzbetrag.

15. § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

(8) Bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten oder Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Frauen, Jugendliche oder Wohnungslose, die wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, liegt keine Haushaltsgemeinschaft vor.

16. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

**§ 8a
Überbrückungshilfe**

(1) Leistungen gemäß § 8 können im Rahmen des Privatrechts als Überbrückungshilfe für höchstens drei Monate geleistet werden, wenn ein Antrag gemäß § 21 eingebracht wurde und im Verfahren vor Abschluss der Ermittlungen Umstände bekannt werden, die eine unverzügliche Unterstützung

erfordern.

(2) Die gewährte Überbrückungshilfe ist bei Gewährung einer Leistung nach § 8 anzurechnen.

§ 8b

Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung

(1) Das Land hat für Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Leistungen nach §§ 8 und 13 Abs. 2 die Beiträge für die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gemäß § 16 K-SHG 2021 zu übernehmen.

(2) § 16 Abs. 2 bis 4 K-SHG 2021 gilt sinngemäß.

§ 9

Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln

Unbeschadet § 16 des Kärntner Sozialhilfegesetzes dürfen Menschen mit Behinderung gewährt werden:

- a) Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Therapien und Förderangeboten, soweit diese Therapie oder dieses Förderangebot zweckmäßig ist und nachhaltig wirkt,
- b) Zuschüsse zu Hilfsmitteln zum Ausgleich einer physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung, deren Einsatz nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist.

§ 12

Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

(1) Durch Assistenzleistungen darf Menschen mit Behinderung die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt werden.

(2) Als Assistenzleistungen im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht:

- a) persönliche Assistenz;
- b) Freizeitassistenz;

17. Der Einleitungssatz des § 9 lautet:

Unbeschadet § 8b dürfen Menschen mit Behinderung gewährt werden:

18. In § 12 Abs. 2 lit. c werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

c) Familienassistenz.

(3) Die Erbringung von Assistenzleistungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig zu machen.

(4) Das Land darf sich zur Erbringung der Leistungen nach Abs. 1 und 2 Dritter bedienen.

(5) Die Landesregierung darf den Umfang der Leistungen nach Abs. 1, insbesondere deren Höchstausmaß sowie die zeitliche Befristung ihrer Inanspruchnahme, durch Verordnung näher regeln.

d) Wohnassistenz.

19. § 12 Abs. 5 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

(5) Abweichend von Abs. 4 kann das Land dem Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 1 ein persönliches Budget zweckgebunden zur Verfügung stellen. Das Land hat durch Richtlinien die Voraussetzungen, das Ausmaß sowie die Abwicklung des persönlichen Budgets für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen festzulegen.

(6) Die Landesregierung darf den Umfang der Leistungen nach Abs. 1, insbesondere deren Höchstausmaß sowie die zeitliche Befristung ihrer Inanspruchnahme, durch Verordnung näher regeln.

20. Nach § 12 wird folgender §12a eingefügt:

§ 12a

Stützpunktwohnen

(1) Das Land darf Menschen mit Behinderung Leistungen zur Unterstützung im alltäglichen Leben oder im Bereich des Wohnens in Stützpunktwohnungen anbieten.

(2) Die Erbringung von Leistungen in Stützpunktwohnungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig zu machen.

(3) Das Land darf sich zur Erbringung von Leistungen nach Abs. 1 Dritter bedienen.

21. § 13 Abs. 1 lautet:

(1) Die Leistung der Unterbringung in Einrichtungen umfasst die Übernahme der Kosten für die Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen, wenn andere Leistungsformen nicht möglich oder mit einem unangemessenen Mehraufwand verbunden wären und die Kosten der Unterbringung nicht aus den eigenen Mitteln getragen werden können. Die Leistung darf nur in Einrichtungen die nach dem Kärntner Heimgesetz bewilligt sind und mit denen eine Vereinbarung nach § 46 abgeschlossen wurde, oder in vergleichbaren bewilligten

§ 13

Unterbringung in Einrichtungen

(1) Wird einem Menschen mit Behinderung Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung gewährt, ist § 11 Abs. 1 und 4 bis 6 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes anzuwenden. § 11 Abs. 3 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes ist anzuwenden, wenn die Unterbringung in einer stationären Einrichtung erfolgt.

(2) Menschen mit Behinderung, welche eine Leistung nach Abs. 1 in einer stationären Einrichtung erhalten, haben Anspruch auf ein Taschengeld in Höhe von 18 vH des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat, soweit ihnen nicht nach § 6 Abs. 6 ein Betrag ihres Einkommens verbleibt und wenn es sich nicht um die Unterbringung von Pflegekindern im Sinne des 2. Abschnittes des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes handelt.

Einrichtungen anderer Bundesländer oder im Ausland, wenn in Kärnten kein entsprechendes Leistungsangebot besteht oder verfügbar ist, erbracht werden.

22. In § 13 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 oder § 13a“ ersetzt.

23. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a
Leistungen bei Suchterkrankung

(1) Die Leistung bei Suchterkrankung umfasst die Übernahme der Kosten für die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung für Suchtkranke einschließlich der anschließenden Nachbetreuung zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit geleistet, wenn andere Leistungsformen nicht möglich oder mit einem unangemessenen Mehraufwand verbunden wären und die Kosten der Unterbringung nicht aus den eigenen Mitteln getragen werden können.

(2) Im Einzelfall darf das Land die Kosten für die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung für Suchtkranke unmittelbar im Anschluss an eine stationäre gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 des Suchtmittelgesetzes übernehmen, wenn die stationäre Weiterbetreuung in der Einrichtung fachlich indiziert ist.

§ 15

Sonstige Unterstützungsleistungen

(1) Menschen mit Behinderung dürfen zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens oder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben insbesondere folgende notwendige Leistungen gewährt werden:

- a) Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung von Wohnräumen und Außenanlagen, sofern für denselben Zweck nicht Leistungen aufgrund des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 bezogen werden oder

bezogen werden könnten;

- b) Zuschüsse zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen;
- c) Fahrdienste einschließlich des erforderlichen Begleitpersonals;
- d) Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen im Zusammenhang mit Leistungen nach diesem Gesetz und, eingeschränkt bis zu einem vom Land allgemein festgelegten Höchstbetrag an Dolmetschkosten pro Person, für andere Bereiche;
- e) Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes;
- f) Zuschüsse zur Anschaffung oder Adaptierung einer Computeranlage;
- g) Hilfsmittel für schulpflichtige Kinder und Jugendliche.

(2) Die Auszahlung der Leistung nach Abs. 1 lit. d kann auch unmittelbar an den Rechnungsleger der Kosten erfolgen, wenn sich dieser verpflichtet, den ausgezahlten Betrag auf den Rechnungsbetrag anzurechnen.

24. In § 15 Abs. 1 lit. g werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h angefügt:

- h) ambulante Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

§ 16

Fahrtkostenzuschuss

(1) Menschen mit Behinderung ist für notwendige Fahrten auf Grund einer amtlichen Vorladung und für Fahrten zur Inanspruchnahme einer Leistung nach § 10 Abs. 1 sowie §§ 11 und 13 zu den unvermeidlichen Fahrtkosten, welche innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung angefallen sind, ein Kostenzuschuss zu gewähren. Dies gilt sinngemäß auch für eine Begleitperson, ohne die dem Menschen mit Behinderung die jeweiligen Fahrten nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss für die Fahrt vom Wohnsitz zur Einrichtung und zurück ist in der Höhe der Kosten für die Benützung des jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu gewähren.

(3) Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, so sind die dem Menschen mit Behinderung für Fahrten nach Abs. 1 entstehenden Kosten in der Höhe von 50 vH des amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Wegstrecke zu ersetzen.

25. In § 16 wird das Zitat „§§ 11 und 13“ durch die Wortfolge „§§ 11 oder 13 oder einer stationären Leistung nach § 13a“ ersetzt.

3. Abschnitt Kostenbeteiligung

§ 17

Kostenbeitrag

(1) Der Mensch mit Behinderung hat zu den Kosten für folgende Leistungen entsprechend seiner finanziellen Leistungskraft beizutragen:

- a) Förderung der Erziehung und Entwicklung gemäß § 10 Abs. 1;
- b) fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung gemäß § 11;
- c) Unterbringung in Einrichtungen gemäß § 13.

(2) Die Landesregierung darf durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Kostenbeiträge zu leisten sind. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse, die eigenen Mittel des Menschen mit Behinderung und dessen Unterhaltspflichten, auf lebens- und existenznotwendige Ausgaben sowie Aufwendungen, die der Sicherung und Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage dienen, Bedacht zu nehmen.

§ 19

Kostenersatz

(1) Empfänger von Dauerleistungen (§ 7 Abs. 5a), ausgenommen Leistungen nach §§ 12 und 16, oder zumindest drei aufeinanderfolgenden Leistungen gemäß § 8 sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn und insoweit

- a) (entfällt)
- b) sie verwertbares Vermögen erlangen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt; die Ersatzpflicht gilt nicht für Vermögen, das nach Ablauf von drei Jahren nach Ende der Leistung erworben wird,
- c) nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Vermögen hatten oder nach wie vor haben, oder

26. In § 17 Abs. 1 lit. c wird das Zitat „§ 13“ durch das Zitat „§§ 13 oder 13a“ ersetzt.

27. Der Einleitungssatz des § 19 Abs. 1 lautet:

(1) Bezieher von Dauerleistungen (§ 7 Abs. 5a), ausgenommen Leistungen nach §§ 12 und 16 sowie nicht-stationärer Leistungen nach § 13a, oder zumindest drei aufeinanderfolgenden Leistungen gemäß § 8 sind zum Ersatz der für sie innerhalb der letzten 36 Monate aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn und insoweit

28. § 19 Abs. 2a lautet:

d) nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen hatten oder nach wie vor haben.

(2) Die Pflicht zum Ersatz der Kosten für alle Leistungen nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Leistung nach diesem Gesetz über, wenn vom Empfänger der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 lit. b verwertbares Vermögen erworben wurde oder Einkommen oder verwertbares Vermögen erst im Nachhinein bekannt wurde (Abs. 1 lit. c und d). Die Erben haften für den Ersatz nur bis zum Wert des vom Empfänger innerhalb der Frist nach Abs. 1 lit. b erworbenen Vermögens und nur bis zur Höhe des Nachlasses.

(2a) Leistungen gemäß § 13 sind vom Kostenersatz gemäß Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 lit. b und c ausgenommen.

(2a) Stationäre oder teilstationäre Leistungen gemäß §§ 13 oder 13a sind vom Kostenersatz gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 iVm Abs. 1 ausgenommen

...

4. Abschnitt Verfahren

§ 21

Anträge; Zuständigkeit

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung erforderlich machen.

(2) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz dürfen bei der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich der Mensch mit Behinderung aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Wird der Antrag bei einer der angeführten Stellen eingebracht und ist diese unzuständig, ist sie zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

29. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind auf Antrag oder mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung von Amts wegen zu gewähren; bei Gefahr in Verzug oder mangelnder Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des Menschen mit Behinderung als gegeben anzunehmen.“

§ 23

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht anderer Einrichtungen

30. § 23 Abs. 1 und 2 lauten:

(1) Landesbehörden und Gemeinden haben den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Land oder den Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatrechten oder dem

(1) Die Bundes- und Landesbehörden, die Gerichte, die Gemeinden, das Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung haben der zuständigen Behörde Amtshilfe zu leisten. Die Träger der Sozialversicherung haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches gegen Kostenersatz Auskunft über Versicherungsverhältnisse des Menschen mit Behinderung und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen, sofern diese Auskunft für die Gewährung der Leistung erforderlich ist.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung haben der zuständigen Behörde Auskunft hinsichtlich solcher Verhältnisse des Menschen mit Behinderung und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen, die unmittelbar die Abgabensatzung beeinflussen, sofern diese Daten nicht aus einer Abgabensatzung, die der zuständigen Behörde zugänglich ist, entnommen werden können und diese Auskunft für die Gewährung der Leistung erforderlich ist.

(3) Die Dienstgeber sind verpflichtet, der zuständigen Behörde über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis des Menschen mit Behinderung und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, Auskunft zu erteilen, sofern diese Auskunft für die Gewährung der Leistung erforderlich ist.

(3a) Bestandgeber sind verpflichtet, den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden und dem Landesverwaltungsgericht über alle Umstände, die das Bestandsverhältnis betreffen, auf konkrete Anfrage im Einzelfall Auskunft zu erteilen, wenn die für die Entscheidung notwendigen Informationen der Behörde oder dem Landesverwaltungsgericht nicht auf anderem Wege im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis zugänglich sind.

(4) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die Rechtsträger, die für die Zurverfügungstellung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sorgen, sind verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

Landesverwaltungsgericht Amtshilfe zu leisten und erforderliche Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung elektronisch zu übermitteln.

(2) Folgende Behörden, Gerichte und Einrichtungen haben auf Ersuchen der zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder des Landes oder der Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatrechten oder des Landesverwaltungsgericht die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und folgende für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist, eine Abfragemöglichkeit nach § 49 Abs. 2a nicht besteht oder nicht zu vollständigen Ergebnissen führt:

- a) Fremdenbehörden über Daten aus fremdenpolizeilichen und niederlassungsrechtlichen Verfahren;
- b) Träger der Sozialversicherung gegen Kostenersatz im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches über alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung und nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie Versicherungsverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse betreffen;
- c) Sozialministeriumservice über Art und Höhe von Geld- und Sachleistungen;
- d) Gerichte über anhängige Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten, in Mietrechtsangelegenheiten, in Strafverfahren sowie in Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen, ausgenommen Auskünfte aus Pflegschaftsakten, sowie über eine allfällige Erwachsenenvertretung;
- e) Österreichische Notariatskammer betreffend eine gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung;
- f) Behörden der Bundesfinanzverwaltung über Ansprüche und Leistungen und alle Tatsachen, die für die Berechnung der Leistung, von Ersatzansprüchen sowie zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung notwendig sind, insbesondere Steuergutschriften;
- g) Versicherungen über Ansprüche und Leistungen.

§ 27

Einstellung von Leistungen

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung nicht mehr vorliegen.

(2) Leistungen nach dem 2. Abschnitt sind einzustellen, wenn der Mensch mit Behinderung

- a) das Ziel der Leistung erreicht hat oder nicht erreichen kann,
- b) die Leistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann, oder
- c) sie länger als sechs Monate nicht in Anspruch genommen hat.

(3) Die Leistungen zur beruflichen Eingliederung nach § 11 Abs. 2 und 3 gelten als eingestellt, wenn auf Grund dieser Maßnahmen ein Anspruch auf Alterspension erworben wurde, spätestens aber mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(4) Leistungen nach diesem Gesetz können eingestellt werden, wenn der Mensch mit Behinderung oder dessen gesetzlicher Vertreter

- a) sich ohne triftigen Grund weigert, eine Leistung, die nach diesem Gesetz zuerkannt wurde, anzunehmen oder
- b) den Erfolg der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig vereitelt.

31. In § 27 Abs. 2 lit. c wird der Punkt durch einen Beistrich und das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

- d) auf Antrag des Menschen mit Behinderung.

32. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a

Einforderung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag gemäß § 17 darf auf Antrag des Menschen mit Behinderung gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn durch die Einforderung des Kostenbeitrages der Erfolg der Leistung gefährdet wäre, wenn die Einforderung zu besonderen Härten für den Menschen mit Behinderung führen würde oder wenn das Verfahren der Einforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(2) In Fällen des § 25 Abs. 2 ist über die Stundung oder Nachsicht durch schriftlichen Bescheid abzusprechen.

(3) Wird der Kostenbeitrag gemäß § 17 oder § 17 iVm Abs. 1 nicht oder nicht vollständig geleistet und liegt kein Fall nach § 25 Abs. 2 vor, hat das Land

diesen nach vorheriger schriftlicher Mahnung im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

§ 43

Behördliche Aufgaben

(1) Der Landesregierung obliegt:

- a) die Erlassung von Verordnungen nach § 6 Abs. 5 und 10, § 12 Abs. 5, § 17 Abs. 2 sowie § 18 Abs. 2;
- b) die Unterbringung von Menschen mit Behinderung nach § 13 in Einrichtungen,
- c) die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses nach § 16,
- d) in den Fällen der lit. b sowie in jenen Fällen, in denen das Land Leistungen nach § 44 Abs. 1 lit. d oder e gewährt, die Entscheidung über sonstige Leistungen nach diesem Gesetz, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht.

(2) Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt:

- a) die Gewährung von Leistungen nach dem 2. Abschnitt, soweit ein Rechtsanspruch (§ 7 Abs. 2) besteht und soweit nicht durch Abs. 1 lit. b bis d anderes bestimmt ist;
- b) alle behördlichen Maßnahmen, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen und soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) Für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde gilt § 60 Abs. 4 bis 6 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes.

33. In § 43 Abs. 1 lit. a und b lauten:

- a) die Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz;
- b) die Entscheidung über Leistungen nach §§ 13 oder 13a,

34. In § 43 Abs. 1 lit. d wird das Zitat „§ 44 Abs. 1 lit. d oder e“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 1 lit. d, e oder k“ ersetzt.

35. § 43 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt des Menschen mit Behinderung, stimmen diese nicht überein, nach dem Hauptwohnsitz des Hilfe Suchenden. Bei Gefahr in Verzug hat jede Bezirksverwaltungsbehörde die in ihrem Amtsbereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei Entscheidungen nach § 8a richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hilfe Suchenden.

§ 44

Nichtbehördliche Aufgaben

(1) Als Träger von Privatrechten ist das Land Träger folgender Maßnahmen:

- a) zusätzliche Leistungen bei außergewöhnlichem Bedarf (§ 8 Abs. 4);
- b) Übernahme der Kosten zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (§ 8 Abs. 5);
- c) Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln (§ 9);
- d) Leistungen zur Förderung der Erziehung und Entwicklung (§ 10);
- e) Leistungen zur fähigkeitsorientierten Beschäftigung und beruflichen Eingliederung (§ 11);
- f) Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 12);
- g) Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von stationären oder teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, soweit im Kärntner Mindestsicherungsgesetz nicht Abweichendes bestimmt wird;
- h) Vorsorge für Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung;
- i) Vorsorge für die Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 14);
- j) Erbringung sonstiger Unterstützungsleistungen (§ 15).

(2) Das Land hat sich, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Landesregierung Leistungen aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. d gewährt, zur Erbringung folgender Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu bedienen:

- a) zusätzliche Leistungen bei außergewöhnlichem Bedarf (§ 8 Abs. 4);
- b) Übernahme der Kosten zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (§ 8 Abs. 5).

(3) Als Träger von Privatrechten dürfen die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut Einrichtungen zur Unterbringung von Menschen mit Behinderungen errichten und betreiben sowie Leistungen zur Beratung für Menschen mit Behinderung nach § 14 anbieten. In diesen Fällen gelten Sozialhilfverbände als Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 46.

36. In § 44 Abs. 1 lit. a wird das Zitat „§ 8 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

37. In § 44 Abs. 1 lit. g bis j wird durch folgende lit. g bis n ersetzt:

- g) Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von stationären oder teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
- h) Vorsorge für Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung;
- i) Vorsorge für die Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 14);
- j) Erbringung sonstiger Unterstützungsleistungen;
- k) Leistungen nach diesem Gesetz auf Grundlage des § 5 Abs. 6;
- l) Leistungen der Überbrückungshilfe (§ 8a);
- m) Leistungen des Stützpunktwohnens (§ 12a);
- n) ambulante Leistungen bei Suchterkrankung (§ 13a Abs. 1) sowie Leistungen nach § 13a Abs. 2.

38. In § 44 Abs. 2 lit. b werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

- c) Überbrückungshilfe (§ 8a).

§ 45

Beziehung von Leistungserbringern

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 44 Abs. 1 darf sich das Land für einzelne nichtbehördliche Aufgaben der Träger der freien Wohlfahrtspflege bedienen. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen auf Grund ihrer Statuten und ihrer Organisationsform hiezu bereit sein;
- b) sie müssen nach ihren Zielen und ihrer Ausstattung sowie nach der Zahl und Ausbildung ihrer Mitarbeiter hiezu in der Lage sein;
- c) die Heranziehung muss der Erreichung des damit angestrebten Zweckes dienen;
- d) der Träger der freien Wohlfahrtspflege muss sich in einer Vereinbarung nach § 46 verpflichten,
 1. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
 2. bei der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz qualifizierte Mitarbeiter in ausreichender Zahl heranzuziehen, und
 3. für die notwendige Fortbildung der Mitarbeiter zu sorgen und erforderlichenfalls Supervision sowie andere der Sicherheit der Fachlichkeit dienende Maßnahmen zu ermöglichen.

(2) Das Land darf überdies nur dann Träger der freien Wohlfahrtspflege für die Errichtung und den Betrieb von stationären oder teilstationären Einrichtungen heranziehen, wenn die Beziehung des Trägers der freien Wohlfahrtspflege zur Erfüllung der Vorsorgepflichten des Landes erforderlich ist. Ob und inwieweit die Beziehung erforderlich ist, hat die Landesregierung vor Baubeginn mit Bescheid festzustellen.

(3) Das Land darf als Träger von Privatrechten nach Maßgabe des Voranschlags Träger der freien Wohlfahrtspflege, die beabsichtigen, eine oder mehrere Sachleistungen anzubieten, durch die Gewährung von Zuschüssen fördern, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Auf die Gewährung solcher Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

39. § 45 Abs. 2 lautet:

(2) Das Land darf überdies nur dann Träger der freien Wohlfahrtspflege für die Errichtung und den Betrieb von stationären oder teilstationären Einrichtungen heranziehen, wenn die Beziehung des Trägers der freien Wohlfahrtspflege zur Erfüllung der Vorsorgepflichten des Landes erforderlich ist. Ob und inwieweit eine Beziehung erforderlich ist, hat die Landesregierung auf Antrag eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege vor Abschluss einer Vereinbarung nach Maßgabe der bestehenden Angebote, der Planung gemäß § 41 sowie des Regionalen Strukturplans Gesundheit gemäß § 15a des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes mit Bescheid festzustellen.

(4) Der Weiterbestand der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach dieser Bestimmung und das Ausmaß des Landeszuschusses ist in angemessenen Abständen zu prüfen. Den Organen des Landes sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 46

Vereinbarungen mit Leistungserbringern

(1) Die Beziehungen zwischen dem Land und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sind durch schriftliche Vereinbarungen zu regeln. In diesen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die durch das Land für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu leistenden Kostenersätze nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festgesetzt werden. In diese Kostenersätze sind die Kosten für erbrachte Leistungen und ein angemessener Beitrag zu dem im Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben stehenden und hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand des Trägers der freien Wohlfahrtspflege miteinzubeziehen, soweit diese Kosten nicht bereits durch Kostenbeteiligungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen gedeckt sind. Diese Kostenbeteiligungen können pauschaliert vereinbart werden, wenn dies im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig erscheint.

(1a) Die für die Erfüllung von Aufgaben nach § 44 Abs. 1 lit. g den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zu erstattenden Kosten sind jedenfalls pauschaliert zu leisten. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Kostenersätze nach Maßgabe des Abs. 1 zu bestimmen, wobei auf die Art, den Zweck und die Größe der Einrichtung Bedacht zu nehmen ist. Bestehen besondere gesetzliche Vorgaben für Sozialhilfverbände, sind diese in der Verordnung zu berücksichtigen und Differenzierungen bei der Festsetzung der Kostenersätze zu treffen. Die Landesregierung hat die Kostenersätze durch Verordnung jährlich für das folgende Kalenderjahr neu festzusetzen, wobei die jährliche Valorisierung der den Kostenersätzen zugrundeliegenden Aufwendungen zu berücksichtigen ist. Über das Ausmaß der in der Verordnung genannten Kostenersätze hinausgehende Kosten eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege werden nicht ersetzt.

(1b) Kostenersätze gemäß Abs. 1 und 1a an Sozialhilfverbände sind um die Einnahmen des Sozialhilfverbandes nach § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes

40. § 46 Abs. 1a lautet:

(1a) Die für die Erfüllung von Aufgaben nach § 44 Abs. 1 lit. e und g den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zu erstattenden Kosten sind jedenfalls pauschaliert zu leisten.

1991 zu mindern.

(2) In der schriftlichen Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Landesregierung Kontrollmöglichkeiten über die vereinbarte Tätigkeit des Trägers der freien Wohlfahrtspflege eingeräumt werden, soweit solche nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen.

(3) Das Land hat Vereinbarungen nach Abs. 1 aufzulösen, wenn die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, schwerwiegende Mängel trotz Aufforderung nicht behoben werden oder eine Prüfung nach Abs. 2 oder § 45 Abs. 4 verweigert wird.

§ 49

Verarbeitung und Übermittlung von Daten und personenbezogenen Daten

(1) Die Behörde nach § 43 und der Träger nach § 44 dürfen folgende Daten und personenbezogene Daten verarbeiten:

- a) zum Zweck der Überprüfung der Hilfsbedürftigkeit des Menschen mit Behinderung, zur Erbringung von Leistungen und Durchführung des Kostenbeitrages, -zuschusses und -ersatzes:
 1. vom Menschen mit Behinderung: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unterkunftsdaten, Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Bankverbindungen, Angaben über einen allfälligen Erwachsenenvertreter, Gesundheitsdaten und Daten über den Bezug anderer Leistungen, welche für gleiche Zwecke wie Leistungen nach diesem Gesetz erbracht werden, Daten über die Arbeitsfähigkeit sowie Daten, die die Integration des Einzelnen am Arbeitsmarkt betreffen, Daten über die Erfüllung der Pflichten nach dem Integrationsgesetz;
 2. von gegenüber dem Menschen mit Behinderung Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten sowie anderen neben dem Menschen mit Behinderung unterhaltsberechtigten Personen und dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Personenstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Angaben über einen allfälligen Erwachsenenvertreter und Daten über das

Bestehen einer Sozialversicherung;

3. von Dienstgebern des Menschen mit Behinderung:
Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten;
4. von Unterkunftsgebern bzw. den Hausverwaltungen des Menschen mit Behinderung: Identifikationsdaten, Adressdaten, Unterkunftsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Bankverbindung;

b) zum Zweck der Leistungsabrechnung:

1. von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und von anderen Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen:
Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Leistungsdaten, Vertragsdaten und Bankverbindungen;
2. von den Ansprechpersonen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und von Einrichtungen nach Z 1:
Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(2) Die Landesregierung darf Daten und personenbezogene Daten nach Abs. 1 sowie Daten über Art und Ausmaß der Leistungen nach diesem Gesetz übermitteln an:

- a) das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, die für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zuständigen Organe, die Behörden der Bundesfinanzverwaltung, sofern diese Daten und personenbezogene Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben sind;
- b) zur Erstellung eines individuellen Hilfe- und Zukunftsplans herangezogene Personen und Einrichtungen, sofern diese Daten und personenbezogene Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für ihre Mitwirkung sind.

(2a) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich erforderlichen Daten zur Überprüfung des Vorliegens der nach diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes über das Transparenzportal abfragen.

(3) Der Träger der freien Wohlfahrt, mit dem eine Vereinbarung gemäß § 46 besteht, hat folgende Daten und personenbezogene Daten der Menschen mit

41. In § 49 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Bundesfinanzverwaltung“ die Wortfolge „oder zuständige Behörden oder öffentliche Stellen im Rahmen der Vollziehung des Bundes zur Gewährung von mit Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbare Sozialleistungen, insbesondere Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 lit. i“ eingefügt.

Behinderung, die Leistungen von ihm erhalten, zur Abrechnung und im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Landesregierung auf Verlangen zu übermitteln: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Personenstand, Angaben über einen allfälligen Erwachsenenvertreter, Gesundheitsdaten und Daten über die Berufsausbildung und -ausübung.

(4) Die Landesregierung darf folgende Daten und personenbezogene Daten des Menschen mit Behinderung an den Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 45 Abs. 1 übermitteln, sofern dies wesentliche Voraussetzungen für die Besorgung der diesen Einrichtungen übertragenen Aufgaben ist: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Personenstand, Angaben über einen allfälligen Erwachsenenvertreter, Gesundheitsdaten und Daten über die Berufsausbildung und -ausübung.

(5) Die Landesregierung hat zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

(6) Daten und personenbezogene Daten nach Abs. 1 lit. a Z 1, 2 und 3 sind längstens vier Jahre nach Beendigung der Leistungen nach diesem Gesetz zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren oder in Prüfverfahren über die Verwendung von Mitteln benötigt werden. Daten und personenbezogene Daten nach Abs. 1 lit. a Z 4 sowie Abs. 1 lit. b sind unmittelbar nach dem Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(7) Die Landesregierung darf folgende Daten und personenbezogenen Daten zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik verarbeiten:

- a) Anzahl der Bezieher der Leistungen nach diesem Gesetz aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter,
- b) Dauer des Bezuges der Leistungen,
- c) Häufigkeit des Wechsels zwischen den Leistungen,
- d) Anzahl der Bezieher von Leistungen nach diesem Gesetz unterteilt nach der Art der gewährten Leistung und die Summe der aufgewendeten finanziellen Mittel,
- e) Anzahl der antragstellenden Personen mit Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz,
- f) Anzahl der Anbieter und die Art ihrer angebotenen Leistungen in der freien Wohlfahrtspflege,
- g) Leistungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

42. In § 49 Abs. 4 wird nach dem Wort „-ausübung“ die Wortfolge „, Daten über den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich dem jeweiligen Ausmaß“ eingefügt.

§ 52

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Kärntner Mindestsicherungsgesetz oder das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 verwiesen wird, ist dieses mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Worte „Hilfe Suchender“ oder „Hilfe suchende Person“ durch die Worte „Mensch mit Behinderung“, die Worte „Mindestsicherung“ oder „soziale Mindestsicherung“ durch das Wort „Chancengleichheit“ und die Worte „Mindestsicherungsempfänger“ durch die Worte „Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt werden.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2020;
- b) Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020;
- c) Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020;
- d) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2020;
- e) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019;
- f) Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020;
- g) Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020.

Gesetz vom 18. Oktober 1990 über die Förderung der Familien in Kärnten (Kärntner Familienförderungsgesetz - K-FFG)
StF: LGBl Nr 10/1991

43. § 52 Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2022;
- b) Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
- c) Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2022;
- d) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
- e) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2022;
- f) Hausbetreuungsgesetz – HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes 57/2008;
- g) Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022;
- h) Meldegesetz 1991, BGBl. I Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 173/2022;
- i) Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2022;
- j) Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2022.“

Artikel II

Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes

Das Kärntner Familienförderungsgesetz – K-FFG, LGBl. Nr. 10/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2022, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBl Nr 62/1992
LGBl Nr 5/1996
LGBl Nr 86/1996 (LVG)
LGBl Nr 10/2001
LGBl Nr 139/2001
LGBl Nr 30/1991 (DFB)
LGBl Nr 67/2010
LGBl Nr 85/2013
LGBl Nr 10/2018
LGBl Nr 71/2018
LGBl Nr 21/2022

§ 7

Berücksichtigung des Familieneinkommens

(1) Bei der Bemessung der Höhe des Familienzuschusses ist vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Antragstellers und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder im Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen.

(2) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden jährlichen Familieneinkommens durch zwölf und der Teilung des Ergebnisses durch einen Gewichtungsfaktor. Das Ergebnis ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:

- a) 1,0 Gewichtungseinheiten für einen unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
- b) 0,8 Gewichtungseinheiten für einen zweiten Erwachsenen,
- c) 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigten Kind mit

- Anspruch auf Familienbeihilfe,
- d) 1,4 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieher.
- (3) Als Familieneinkommen gilt die Summe
- a) der jährlichen Einkommen gemäß Abs. 4 bis 6 des Antragstellers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten,
- b) der jährlich zufließenden Unterhaltsleistungen an im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern.
- (4) Als Einkommen gelten:
- a) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sofern sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: die Bruttobezüge im Sinn des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 abzüglich
- Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988,
 - gesetzlicher Abfertigungen gemäß § 67 Abs. 3 EStG 1988 und Kapitalabfindungen seitens der Betrieblichen Vorsorgekasse,
 - steuerlich begünstigter freiwilliger Abfertigungen gemäß § 67 Abs. 6 EStG 1988,
 - außergewöhnlicher Belastungen gemäß § 34 EStG 1988,
 - der Freibeträge gemäß §§ 33 Abs. 3 und Abs. 3a (Familienbonus plus), 35 und 105 EStG 1988 (Freibetrag für Behinderung, Landarbeiterfreibetrag, Opferausweisinhaber, Kinderfreibetrag),
 - der darauf entfallenden Einkommensteuer (Lohnsteuer);
- b) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sofern sie zur Einkommensteuer veranlagt werden: das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zuzüglich der Beträge gemäß § 18 EStG 1988 (Sonderausgaben), § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 (sonstige Bezüge) sowie § 68 EStG 1988 (steuerfreie Bezüge);
- c) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Zusammentreffen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 EStG 1988): Bei Zusammentreffen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten gelten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Einkommen, sofern die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten negativ sind;
- d) bei Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 EStG 1988: das

- Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer und zuzüglich der Beträge gemäß § 10 EStG 1988 (Gewinnfreibetrag), § 18 EStG 1988 (Sonderausgaben), § 24 Abs. 4 EStG 1988 (Freibetrag für Veräußerungsgewinn Betriebe), § 31 Abs. 3 EStG 1988 (Freibetrag Einkünfte aus Spekulationsgeschäften), § 41 Abs. 3 EStG 1988 (Veranlagungsfreibetrag) sowie negative Einkünfte aus der steuerschonenden Veranlagung und sich daraus ergebende Verlustvorträge;
- e) bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie deren hauptberuflich im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG der für die Berechnung der Einkünfte vom Familienfondskuratorium für den jeweiligen Personenkreis festgelegte Prozentsatz des Einheitswertes zuzüglich der Einkünfte aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit. Bei Zusammentreffen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten bleiben diese unberücksichtigt, soweit sie negativ sind;
 - f) alle Einkünfte, die aufgrund des EStG 1988 steuerfrei belassen sind und weder Sachleistungen noch bestimmte Leistungen zur Abdeckung von besonderen Aufwendungen darstellen, wie insbesondere das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, Witwen-, Witwer- sowie Waisenpensionen, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, die Ausgleichszulage, Mindestsicherung oder Sozialhilfe; ausländische Einkünfte im Umfang der Einkünfte nach den lit. a bis d und dem ersten Halbsatz, soweit diese nicht bereits durch Anwendung der lit. a bis d und dem ersten Halbsatz Berücksichtigung gefunden haben (zB aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen), wobei die darauf entfallenden ausländischen Einkommensteuern in Abzug zu bringen sind;
 - g) gesetzlich, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte oder tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen; wenn für Kinder dauernd getrennt lebender Eltern Unterhaltsansprüche nicht entsprechend verfolgt werden, ist mindestens von einer Unterhaltsleistung auszugehen, die dem Betrag für Minderjährige nach § 12 Abs. 2 Z 3 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 entspricht; beim Zahlungsverpflichteten sind tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- (5) Nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes gelten insbesondere:
- a) Familienbeihilfen,
 - b) Wohnbeihilfen des Landes,

- c) Pflegegeld auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften,
- d) Leistungen aus dem Grund der Behinderung,
- e) Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt,
- f) Heilungskosten,
- g) Schmerzensgeld,
- h) Abfertigungen,
- i) einmalige Prämien, Belohnungen,
- j) Pflegekindergeld,
- k) Präsenzdienstentschädigung,
- l) Praktikumsentgelte,
- m) Studienbeihilfe,
- n) Fahrtkostenzuschüsse,
- o) Reisekostenvergütungen,
- p) Einmalleistungen oder höchstens zweimal geleistete Zahlungen zum Ausgleich finanzieller Einschränkungen aufgrund von Katastrophen oder einem anderen öffentlichen Notstand.

In § 7 Abs. 5 lit. p wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. q angefügt:

q) Heizzuschuss gemäß § 14 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021.

(6) Als jährliches Einkommen gilt:

- a) bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen gemäß Abs. 4 lit. a in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr;
- b) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen gemäß Abs. 4 lit. b bis d des der Antragstellung vorangegangenen veranlagten Kalenderjahres;
- c) bei der Prüfung des Einkommens können von Amts wegen weitere Nachweise oder Erklärungen verlangt werden. Insbesondere kann zur Ermittlung eines Durchschnittswertes in Fällen nach lit. b, beispielsweise bei Vorliegen von Negativeinkommen, die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für die letzten drei Kalenderjahre verlangt werden;
- d) bei Einkünften oder Unterhaltsleistungen nach Abs. 4 lit. f und g die Summe der in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr

- zugeflossenen Einkünfte oder Unterhaltsleistungen;
e) auf Antrag des Förderungswerbers das durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung, wenn sich das Einkommen innerhalb dieses Zeitraums um mindestens 30vH im Vergleich zum Einkommen gemäß lit. a bis d verringert hat.

Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021
StF: LGBl. Nr. 107/2020

Artikel III

Das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Grundlagen und Rahmenbedingungen
- § 4 Bedarfszeitraum
- § 5 Bedarfsbereiche

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe

- § 6 Persönliche Voraussetzungen
- § 7 Sachliche Voraussetzungen
- § 8 Einsatz der eigenen Mittel
- § 9 Rechtsverfolgungspflicht
- § 10 Einsatz der Arbeitskraft, Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt
- § 11 Kürzung von Leistungen

3. Abschnitt

Leistungen

- § 12 Leistungen zum Lebensunterhalt und zum Wohnbedarf
- § 13 Deckelung der Sozialhilfe

§ 14	Heizzuschuss
§ 15	Zusätzliche Leistungen in Härtefällen
§ 16	Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft oder Entbindung
§ 17	Leistungen zur Sicherstellung einer Alterssicherung
§ 18	Leistungen bei Gewaltbedrohung
§ 19	Beratungsleistungen bei Schuldenproblemen
§ 20	Leistungen bei Wohnungslosigkeit
§ 21	Erbringung der Leistung
§ 22	Bedarfs- und Hilfeplan

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 16 Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft oder Entbindung“ der Eintrag „§ 16a Überbrückungshilfe“ eingefügt.

...

§ 3

Grundlagen und Rahmenbedingungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind fachgerecht und zeitgerecht zu leisten. Die mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen müssen dafür persönlich und fachlich geeignet sein. Das Land Kärnten hat solchen Personen eine Supervision durch hierzu befähigte und ausgebildete Personen anzubieten. Es darf sich dabei Dritter als Anbieter bedienen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz mit allen in Betracht kommenden Trägern anderer Sozialleistungen, erforderlichenfalls auch länderübergreifend, sowie mit den Trägern der freien Wohlfahrt zusammenzuarbeiten, wenn dadurch den Zielen der Sozialhilfe und den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besser entsprochen werden kann. Der Nachrang der Sozialhilfe wird dadurch nicht berührt.

(3) Das Land kann alleine oder gemeinsam mit anderen Trägern von Sozialleistungen Projekte zur Vermeidung sozialer Notlagen oder zur Förderung von Arbeitsanreizen und Arbeitsmöglichkeiten durchführen.

2. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Träger der Sozialhilfe haben“ durch die Wortfolge „Als Träger der Sozialhilfe hat das Land“ ersetzt.

2. Abschnitt
Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe

§ 6
Persönliche Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind nur an Personen zu leisten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben.

(2) Obdachlose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Kärnten durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a des Meldegesetzes 1991 nachweisen können, sind Personen gemäß Abs. 1 gleichgestellt.

(3) Leistungen sind – unbeschadet zwingender völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Verpflichtungen – ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insofern gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen ausgeschlossen sind:

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten,
2. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt,
5. subsidiär Schutzberechtigte.

3. § 6 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

(6) Bei medizinisch indizierten Aufenthalten in Krankenanstalten, Einrichtungen für Suchterkrankte, Einrichtungen zur Rehabilitation oder vergleichbare Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Änderungen des tatsächlichen Aufenthaltes gemäß Abs. 1 für die Dauer der bewilligten oder

notwendigen Leistung in dieser Einrichtung außer Acht zu lassen.

(7) Im Einzelfall dürfen abweichend von Abs. 3 bis 5 Leistungen nach §§ 12 bis 17 oder abweichend von Abs. 1 bis 5 Leistungen nach §§ 18 bis 20 an Personen erbracht werden, die sich rechtmäßig im Österreich aufhalten, wenn dies auf Grund der persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte oder zur Verhinderung einer Gewaltbedrohung (§ 18) geboten erscheint.

(8) Die Zuerkennung von Leistungen gemäß §§ 12 bis 20 nach Abs. 7 erfolgt entsprechend diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass abweichend von § 21 Abs. 1 Leistungen nach §§ 12 und 16 Abs. 1 und 2 im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuerkennen sind und abweichend von § 25 Abs. 5 Ersatzansprüche im Zivilrechtsweg geltend machen zu sind.

§ 7

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Leistung der Sozialhilfe setzt eine soziale Notlage voraus. Eine soziale Notlage liegt nicht vor, wenn auf Grundlage anderer Gesetze für die Situation der Hilfe suchenden Person ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das jeweilige Leistungsniveau der Sozialhilfe zugelassen sind.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als

1. der Bedarf nicht durch eigene Mittel der Hilfe suchenden Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter (§ 8) abgedeckt werden kann,
2. Ansprüche gegen Dritte nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden und
3. die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sowie für die Erbringung von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren, und von erforderlichen Maßnahmen zur Integration besteht.

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die eigenen Mittel umfassen das gesamte Einkommen und Leistungen Dritter sowie das verwertbare Vermögen einer Person.

(2) Als Einkommen gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Hilfe suchenden Person zufließen. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die zufließenden Einkünfte bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen sind.

(3) Zu den Leistungen Dritter zählen auch

1. sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Ehegatten oder eingetragener Partner, Lebensgefährten oder unterhaltspflichtigen Elternteilen von nicht im Sinne des § 24 Abs. 2 Z 4 lit. b selbsterhaltungsfähigen Hilfe Suchenden, der den für diese Person gemäß § 12 vorgesehenen Betrag übersteigt.

4. 8 Abs. 3 Z 2 entfällt.

(4) Nicht als Einkommen oder Leistung Dritter sind zu berücksichtigen:

1. Familienbeihilfe nach § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
2. Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes 1988;
3. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen bei dem pflegebedürftigen Hilfe Suchenden selbst oder bei einem Hilfe Suchenden, der pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 10 Abs. 5 Z 4 überwiegend betreut;
4. Leistungen der Krankenversicherung gemäß § 16;
5. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten, außer diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, dass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich werden;
6. Leistungen, die auf Grundlage dieses Gesetzes gewährt werden;
7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen

Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;

8. Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfes, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt wird. Die Landesregierung hat diese Leistungen durch Verordnung zu benennen.

5. In § 8 Abs. 4 Z 8 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 und 10 angefügt:

9. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib beim Hilfesuchenden ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird;

10. finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen.

6. § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Die neuerliche Einräumung des Freibetrages setzt einen Abstand von mindestens 24 Monaten zur letzten Gewährung eines Freibetrages voraus.

(5) Hilfe suchenden Personen, die während des Bezuges von Leistungen nach § 12 eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein Freibetrag von 35 vH des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens, höchstens jedoch von 20 vH des Betrages nach § 12 Abs. 2 Z 1, für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen.

(6) Das Vermögen einer Hilfe suchenden Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Bewertung

1. wenn dadurch eine soziale Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte, insbesondere bei
 - a) Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind,
 - b) Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind,
 - c) Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände, etwa aufgrund einer Behinderung oder unzureichender Infrastruktur erforderlich sind,
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfe suchenden Person oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient,
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 vH des Betrages nach § 12 Abs. 2 Z 1 nicht übersteigt.

§ 11
Kürzung von Leistungen

(1) Die Leistung nach § 12 darf gekürzt werden, wenn die Hilfe suchende Person

1. die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat,
2. nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung von Ansprüchen gemäß § 9 unternimmt,
3. nicht zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 10 bereit ist, insbesondere
 - a) schuldhaft Pflichten gemäß § 16c des Integrationsgesetzes verletzt, oder
 - b) von der Behörde im Bescheid vorgeschriebene arbeitsqualifizierende Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 4 nicht erfüllt.

(2) Der Kürzung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 hat eine nachweisliche Ernahnung voranzugehen.

(3) Die Kürzung hat stufenweise zunächst um 25 vH, in Folge um maximal 50 vH der jeweiligen Leistung nach § 12 zu erfolgen. Die Kürzung nach Abs. 1 Z 3 lit. a hat jedenfalls für einen Zeitraum von drei Monaten zu erfolgen. Eine weitergehende Kürzung gemäß Abs. 3 ist nur in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände zulässig, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 insbesondere, wenn trotz dreimaliger Ernahnung keine Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.

(4) Hat die Hilfe suchende Person durch ihr Verhalten Anspruch auf Leistungen aus anderen Gesetzen, die für die Situation der Hilfe suchenden Person ausreichend Vorsorge treffen, verwirkt, ist für die Dauer des Anspruchsverlustes nur jene Leistung zu gewähren, die ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde. Im Einzelfall darf bei Vorliegen sozialer Härte der Anspruchsverlust in Höhe von 50% des Differenzbetrages ausgeglichen werden.

7. § 11 Abs. 4 letzter Satz lautet:

Im Einzelfall darf bei Vorliegen sozialer Härte der Anspruchsverlust bis zu einer Höhe von maximal 50% des Differenzbetrages ausgeglichen werden.

(5) Hat die Hilfe suchende Person ihre soziale Notlage selbst herbeigeführt, indem sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Bezug von Leistungen nach § 12 Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat, oder wird während des Bezugs von Leistungen nach § 12 Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten und hierdurch die soziale Notlage verstärkt oder verlängert, darf die jeweilige Leistung nach § 12 um maximal 25 vH gekürzt werden, bis der Wert

des verschenkten oder entgangenen Vermögens, abzüglich des Betrages nach § 8 Abs. 6 Z 3 erreicht wird, höchstens jedoch für zehn Jahre. Die Kürzungsmöglichkeit entfällt, wenn der Hilfe Suchende glaubhaft macht, dass die Schenkung oder der Nichtantritt nicht erfolgt ist, um einen Anspruch auf Sozialhilfe herbeizuführen oder zu erhöhen, oder wenn sie für den Hilfe Suchenden eine soziale Härte bedeuten würde.

(6) Bei Kürzung von Leistungen ist auf die Sicherung des dringenden Wohnbedarfs des Hilfe Suchenden sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen oder Lebensgefährten durch geeignete Vorkehrungen Bedacht zu nehmen.

3. Abschnitt Leistungen

§ 12

Leistungen zum Lebensunterhalt und zum Wohnbedarf

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Leistungen nach Abs. 1 errechnet sich aus folgenden Prozentsätzen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Monat:

1. für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 100 vH,
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - a) pro leistungsberechtigter Person 70 vH;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 vH;
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 21 vH;
4. Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden:
 - a) für die erste minderjährige Person 12 vH;

- b) für die zweite minderjährige Person 9 vH;
 - c) für die dritte minderjährige Person 6 vH;
 - d) für jede weitere minderjährige Person 3 vH;
5. Zuschlag für ältere Personen ohne eigenes Einkommen 10 vH pro Person, bei mehr als einer anspruchsberechtigten Person in einer Haushaltsgemeinschaft 7 vH pro Person, wenn die Person
- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen hat oder hatte, und
 - c) keinen Anspruch auf Pension, Ruhegenuss oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund eigener Erwerbstätigkeit hat;
6. Zuschlag für Personen mit einem Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 oder 2 des Bundesbehindertengesetzes, die nicht unter den Anwendungsbereich des Kärntner Chancengleichheitsgesetz fallen 18 vH pro Person.

(3) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohnungsgemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

8. § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

Bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten oder Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Frauen, Jugendliche oder Wohnungslose, die wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, liegt keine Haushaltsgemeinschaft vor.

(4) Die sich aus Abs. 2 Z 2 ergebende Summe ist rechnerisch auf alle volljährigen Personen in der Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig aufzuteilen. Der sich so ergebende Betrag ist der Ausgangsbetrag für Zuschläge nach Abs. 2 Z 5 und 6, allfällige Kürzungen nach § 11 oder die Deckelung gemäß § 13.

(5) Der Wohnbedarf im Sinne des Abs. 1 entspricht 25 vH der sich aus Abs. 2 ergebenden Summe. Wird Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 gewährt, welche den Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person oder der Haushaltsgemeinschaft deckt, so ist die sich aus Abs. 2 ergebende Summe um 25 vH zu reduzieren. Wird der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person oder der Haushaltsgemeinschaft durch den Bezug der

9. In § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „volljährige Person“ durch die Wortfolge „volljährige leistungsberechtigte Person“ ersetzt.

Wohnbeihilfe nicht gedeckt, ist der jeweilige Differenzbetrag zwischen dem sich rechnerisch ergebenden Wohnbedarf und der Wohnbeihilfe aliquot auszuzahlen.

10. § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird der allgemeine Lebensunterhalt und Wohnbedarf in einer stationären Einrichtung abgedeckt, beträgt der Prozentsatz abweichend von Abs. 1 Z 1 18 vH. Wird in der stationären Einrichtung nur ein Teil des allgemeinen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs abgedeckt, ist der Prozentsatz nach Abs. 1 Z 1 entsprechend der Bedarfsdeckung zu reduzieren.“

§ 13

Deckelung der Sozialhilfe

(1) Die Summe aller Geldleistungen nach § 12, die volljährigen Hilfe Suchenden innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung nach § 12 Abs. 2 zukommen soll, ausgenommen Personen mit Leistungen nach § 12 Abs. 2 Z 6, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 vH des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung dieser Grenze sind die Geldleistungen pro volljährigem Hilfe Suchenden in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Die aufgrund der Kürzung verbleibende Geldleistung für den allgemeinen Lebensunterhalt darf 20 vH des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht unterschreiten.

11. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „volljährigen Hilfe Suchenden“ durch die Wortfolge „volljährigen leistungsbeziehenden Hilfe Suchenden“ ersetzt.

(2) Von einer anteiligen Kürzung nach Abs. 1 sind Personen nach § 10 Abs. 5 ausgenommen.

§ 14

Heizzuschuss

Hilfe Suchenden darf auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss für die folgende Heizperiode gewährt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln:

1. die Höhe des zu gewährenden Heizzuschusses, wobei einkommensabhängig unterschiedliche Höhen vorgesehen werden können;
2. die Höhe des Einkommens, bis zu welchem ein Heizzuschuss gewährt werden kann; dabei können unterschiedliche Grenzbeträge für den Erhalt

12. § 14 lautet:

§ 14

Heizzuschuss

Hilfe Suchenden darf auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss für die folgende Heizperiode gewährt werden. Die Landesregierung hat jährlich für die kommende Heizperiode durch Verordnung zu regeln:

1. die Höhe des zu gewährenden Heizzuschusses, wobei einkommensabhängig unterschiedliche Höhen vorgesehen werden können;
2. die Höhe des Einkommens, bis zu welchem Heizzuschuss gewährt werden kann; dabei können unterschiedliche Grenzbeträge für den

- des Heizzuschusses vorgesehen werden;
- den Zeitraum der Antragstellung und die bei Antragstellung vorzulegenden Unterlagen;
 - die Abwicklung der Förderung.

- Erhalt des Heizzuschusses vorgesehen werden; die Höhe des Einkommens darf von den in § 12 normierten Beträgen im notwendigen Ausmaß zur Vermeidung sozialer Notlagen abweichen;
- welche Einkünfte abweichend von § 8 nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind;
 - den Zeitraum der Antragstellung und die bei Antragstellung vorzulegenden Unterlagen;
 - die Abwicklung der Förderung.

13. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a
Überbrückungshilfe

(1) Leistungen gemäß § 12 können im Rahmen des Privatrechts als Überbrückungshilfe für höchstens drei Monate geleistet werden, wenn ein Antrag gemäß § 27 eingebracht wurde und im Verfahren vor Abschluss der Ermittlungen Umstände bekannt werden, die eine unverzügliche Unterstützung erfordern.(2) Die gewährte Überbrückungshilfe ist bei Gewährung einer Leistung nach § 12 anzurechnen.

§ 21
Erbringung der Leistung

(1) Ein Rechtsanspruch besteht auf Leistungen nach § 12 sowie auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 und 2.

(2) Leistungen nach § 12 sind ab Antragstellung zu gewähren. Im Monat der Antragstellung gebührt die jeweilige Leistung nach § 12 anteilig ab dem Tag der Antragstellung gemäß § 27. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(3) Die Auszahlung von Leistungen nach § 12 erfolgt ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro pro Haushaltsgemeinschaft monatlich.

(4) Als Geld- oder Sachleistungen nach § 12 kommen einmalige oder laufende Leistungen (Dauerleistungen) in Betracht. Dauerleistungen sind zu erbringen, wenn der Bedarf voraussichtlich für mehr als drei Monate besteht.

(5) Dauerleistungen können für längstens zwölf Monate gewährt werden, danach ist das weitere Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen neuerlich zu prüfen. Personen gemäß § 10 Abs. 5 können Leistungen auch einen mehr als

14. § 21 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Leistungen können höchstens sechs Monate rückwirkend gewährt werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten erforderlich ist.

zwölfmonatigen Zeitraum zuerkannt werden.

(6) Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt, oder die Kostenerstattung für Zahlungen zur Deckung des Wohnbedarfs, die aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind oder bereits geleistet wurden.

(7) Leistungen nach § 12 sind vorrangig als Sachleistungen vorzusehen, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Leistungen für den Wohnbedarf sind als Sachleistungen zu gewähren, sofern dies nicht unwirtschaftlich ist oder die Sachleistung zweckmäßig erscheint. Die Zweckmäßigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Hilfe suchende Person über einen längeren Zeitraum die Wohnsituation nicht geändert hat und Leistungen nach § 12 voraussichtlich für mehr als zwölf Monate bezieht oder in Fällen des § 11 Abs. 6.

(8) Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen.

(9) Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist bei sonstiger Unwirksamkeit nur mit Zustimmung der für die Entscheidung über den Anspruch zuständigen Behörde möglich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn und solange die Übertragung im Interesse der Hilfe suchenden Person liegt und der Erfolg der Leistung nicht gefährdet wird.

4. Abschnitt Kostenersatz

§ 23

Ersatz durch Leistungsbezieher

(1) Bezieher von Dauerleistungen oder zumindest drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Leistungen gemäß § 12 sind zum Ersatz der für sie nach §§ 12 und 16 Abs. 1 und 2 aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn und insoweit

1. verwertbares Vermögen gemäß § 8 Abs. 7 sichergestellt wurde, oder
2. sie verwertbares Vermögen während des Leistungsbezuges oder bis zum

15. § 23 lautet:

§ 23

Ersatz durch Leistungsbezieher

(1) Bezieher von Dauerleistungen oder zumindest drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Leistungen gemäß § 12 sind zum Ersatz der für sie nach §§ 12 und 16 Abs. 1 und 2 innerhalb der letzten 36 Monate aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn und insoweit

1. sie verwertbares Vermögen während des Leistungsbezuges oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ende der Leistung erlangen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen hatten oder nach wie vor

Ablauf von drei Jahren nach Ende der Leistung erlangen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt;

3. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen hatten oder nach wie vor haben.

(2) Die Pflicht zum Kostenersatz geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Beziehers von Dauerleistungen über, wenn ein Vermögenswert nicht sichergestellt oder vom Bezieher der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 Z 2 erworben wurde oder Einkommen oder verwertbares Vermögen erst im Nachhinein bekannt wurde (Abs. 1 Z 3). Die Erben haften für den Ersatz nur bis zum Wert des nicht sichgestellten oder vom Bezieher der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 Z 2 erworbenen Vermögens, sofern für sie nicht § 24 zur Anwendung gelangt, und nur bis zur Höhe des Nachlasses. Die Pflicht zum Kostenersatz eines Erbens besteht nicht, wenn diese eine soziale Härte für den Erben, seine unterhaltsberechtigten Kinder, seinen Ehegatten oder eingetragenen Partner oder seine Eltern bedeuten würde.

§ 24 Ersatz durch Dritte

(1) Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Leistungsbeziehers verpflichtet sind, sowie sonstige Personen, gegen die der Leistungsbezieher Ansprüche hat, bei deren Erfüllung Leistungen nach § 12 nicht oder nicht in der erhaltenen Höhe zu leisten wäre, haben die Kosten für Leistungen nach §§ 12 und 16 Abs. 1 oder 2 im Rahmen der sie treffenden Verpflichtungen zu ersetzen.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht:

1. wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfe Suchenden gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre;
2. wenn dieser eine soziale Härte bedeuten würde;
3. bei einmaligen Leistungen;
4. bei gesetzlichen Unterhaltsansprüchen
 - a) gegenüber Kindern, Enkeln und Großeltern,
 - b) gegenüber Eltern von Leistungsbeziehern für Leistungen, die der Hilfe Suchende nach Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit erhält. Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist mit Vollendung des 25.

haben.

(2) Die Pflicht zum Kostenersatz geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Beziehers von Dauerleistungen über, wenn ein Vermögenswert vom Bezieher der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 Z 1 erworben wurde oder Einkommen oder Vermögen erst im Nachhinein bekannt wurde (Abs. 1 Z 2). Die Erben haften für den Ersatz nur bis zum Wert des vom Bezieher der Leistung innerhalb der Frist nach Abs. 1 Z 1 erworbenen Vermögens, sofern für sie nicht § 24 zur Anwendung gelangt, und nur bis zur Höhe des Nachlasses. Die Pflicht zum Kostenersatz eines Erbens besteht nicht, wenn diese eine soziale Härte für den Erben, seine unterhaltsberechtigten Kinder, seinen Ehegatten oder eingetragenen Partner oder seine Eltern bedeuten würde.

(3) Die Pflicht zum Kostenersatz für den Bezieher von Leistungen entfällt, wenn

1. sie für den Ersatzpflichtigen eine soziale Härte bedeuten würde, oder
2. das Verfahren zur Geltendmachung der Ersatzpflicht mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten für die erbrachten Leistungen stehen würde.

16. § 24 Abs. 2 Z 4 lit. b lautet:

- b) gegenüber Eltern von Leistungsbeziehern für Leistungen, die der Hilfesuchende ab Vollendung des 25. Lebensjahres erhält.

Lebensjahres anzunehmen, sofern keine besonderen Umstände gegen die Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit sprechen.

(3) Ein Unterhaltsverzicht des Hilfe Suchenden im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs bindet die Behörde nur, wenn der Hilfe Suchende glaubhaft macht, dass der Verzicht nicht erfolgt ist, um einen Anspruch auf Sozialhilfe herbeizuführen oder zu erhöhen.

(4) Hat ein Bezieher von Leistungen nach § 12 für die Zeit, für die diese Leistungen gewährt werden, Rechtsansprüche zur Deckung eines Bedarfes nach § 5 gegen einen Dritten, so kann die Behörde (§ 35) durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf das Land übergeht.

(5) Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des Verpflichteten die Leistung nicht oder nicht im erbrachten Umfang gewährt worden wäre.

(6) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten einen Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen der Erbringung der Leistung, höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige, und der Beendigung der Leistungserbringung entstanden sind oder entstehen.

(7) Zum Ersatz der Kosten nach § 23 sind auch Personen verpflichtet, denen die Person, die Leistungen nach § 12 in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, innerhalb von drei Jahren vor Beginn, während oder innerhalb von drei Jahren nach deren Inanspruchnahme Vermögen geschenkt oder solches nur für eine in einem groben Missverhältnis zum Wert des Vermögens stehende Gegenleistung übertragen hat. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

(8) Die Ersatzpflicht nach Abs. 7 entfällt, wenn

1. sie für den Ersatzpflichtigen eine soziale Härte bedeuten würde, oder
2. das Verfahren zur Geltendmachung der Ersatzpflicht mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten für die erbrachten Leistungen steht.

§ 25

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Ersatzansprüche gemäß §§ 23 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 und 24

Abs. 1, 4 und 7 können nicht mehr gestellt werden, wenn mehr als drei Jahre seit Ablauf des Jahres verstrichen sind, in dem eine Leistung nach § 12 erbracht wurde; wurde verwertbares Vermögen verschenkt oder ohne entsprechende Gegenleistung übertragen, so endet die Frist drei Jahre nach der Schenkung oder Übertragung. Für die Wahrung der Frist gelten die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) sinngemäß. Ersatzansprüche, die gemäß § 8 Abs. 7 sichergestellt sind, unterliegen nicht der Verjährung.

17. In § 25 entfallen Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3.

(2) Bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Unterhaltspflichtigen ist auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten Bedacht zu nehmen.

(3) Die Verwertung eines gemäß § 8 Abs. 7 sichergestellten Vermögens darf nur insoweit erfolgen, als dies keine soziale Härte für den Hilfe Suchenden oder seine erbberechtigten Kinder, seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Partner oder seine Eltern bedeuten würde.

(4) Über Ersatzansprüche nach §§ 23 und 24 kann das Land mit dem Ersatzpflichtigen eine Vereinbarung abschließen, der die Wirkung, insbesondere hinsichtlich Vollstreckbarkeit und Verjährung, eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zukommt.

(5) Ersatzansprüche nach §§ 23 und 24 sind, wenn keine Vereinbarung nach Abs. 4 zustande kommt, wegfällt oder gekündigt wird oder kein Anspruch nach § 24 Abs. 4 übergeht, im Verwaltungsweg geltend zu machen.

5. Abschnitt Verfahrensbestimmungen

§ 27 Anträge

(1) Leistungen nach diesem Gesetz setzen einen Antrag voraus, sind aber auch ohne einen solchen anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung erforderlich machen.

(2) Anträge auf Leistungen sind bei der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung einzubringen. Wird der Antrag bei

18. § 27 Abs. 1 lautet:

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind auf Antrag oder mit Zustimmung des Hilfesuchenden von Amts wegen zu gewähren; bei Gefahr in Verzug oder mangelnder Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des Hilfesuchenden als gegeben anzunehmen.

einer der angeführten Stellen eingebracht und ist diese unzuständig, ist sie zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

(3) Anträge auf Leistungen gemäß § 14 sind bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu stellen und von dieser zu prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Antrag unverzüglich dem Land weiterzuleiten.

(4) Bei mangelhaften Anträgen gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit der Maßgabe, dass der Antrag mit fruchtlosem Ablauf der von der Behörde aufgetragenen Frist zur Behebung der Mängel als zurückgezogen gilt.

§ 29

Auskunftspflicht

(1) Die Bundes- und Landesbehörden, die Gemeinden, das Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung haben den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Landesverwaltungsgericht Amtshilfe zu leisten. Die Träger der Sozialversicherung haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches gegen Kostenersatz Auskunft über Versicherungsverhältnisse des Hilfe Suchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung haben den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Landesverwaltungsgericht Auskunft hinsichtlich solcher Verhältnisse der Hilfe Suchenden und der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten und personenbezogenen Daten nicht aus einer Abgabefestsetzung, die diesen Behörden oder dem Landesverwaltungsgericht zugänglich ist, entnommen werden können.

(3) Die Dienstgeber sind verpflichtet, den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Landesverwaltungsgericht über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis der Hilfe Suchenden und der zu deren Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Beständegeber sind verpflichtet, den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden und dem Landesverwaltungsgericht über alle Umstände, die das Bestandverhältnis betreffen, auf konkrete Anfrage im

19. § 29 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 2a ersetzt:

(1) Landesbehörden und Gemeinden haben den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Land oder den Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatrechten oder dem Landesverwaltungsgericht Amtshilfe zu leisten und erforderliche Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung elektronisch zu übermitteln.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat den zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Land oder den Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatrechten oder dem Landesverwaltungsgericht die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe sowie zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und folgende für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln:

1. Art und Höhe der vom Arbeitsmarktservice erbrachten Leistungen,
2. Beginn des Bezuges von Leistungen durch das Arbeitsmarktservice und voraussichtlicher Gewährungszeitraum,
3. Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe,
4. Beginn und Ende der Arbeitsuche (Vormerkzeit),
5. Datum und Grund der Einstellung des Leistungsbezuges bzw. des Endes der Vormerkung der Arbeitsuche,
6. Art, Beginn und Ende von verhängten Sanktionen gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
7. Gutachten und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit.

Einzelfall Auskunft zu erteilen, wenn die für die Entscheidung notwendigen Informationen der Behörde oder dem Landesverwaltungsgericht nicht auf anderem Wege im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis zugänglich sind.

(5) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die Rechtsträger der für die Unterbringung der Leistungsbezieher nach diesem Gesetz bestimmten Unterbringungsmöglichkeiten sind verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des Landesverwaltungsgerichts bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

(6) Der Österreichischen Integrationsfonds sowie die vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierte Kursträger haben den zu Entscheidungen nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder dem Landesverwaltungsgericht Auskunft über die für Entscheidungen nach diesem Gesetz maßgeblichen Informationen zu geben.

(2a) Folgende Behörden, Gerichte und Einrichtungen haben auf Ersuchen der zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufenen Behörden oder des Landes oder der Bezirksverwaltungsbehörden als Träger von Privatrechten oder des Landesverwaltungsgericht die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und folgende für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist, eine Abfragemöglichkeit nach § 40 Abs. 3 nicht besteht oder nicht zu vollständigen Ergebnissen führt:

1. Fremdenbehörden über Daten aus fremdenpolizeilichen und niederlassungsrechtlichen Verfahren;
2. Träger der Sozialversicherung gegen Kostenersatz im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches über alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung und nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie Versicherungsverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse betreffen;
3. Sozialministeriumservice über Art und Höhe von Geld- und Sachleistungen;
4. Gerichte über anhängige Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten, in Mietrechtsangelegenheiten sowie in Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen, ausgenommen Auskünfte aus Pflegschaftsakten, sowie über eine allfällige Erwachsenenvertretung;
5. Österreichische Notariatskammer betreffend eine gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung;
6. Behörden der Bundesfinanzverwaltung über Ansprüche und Leistungen und alle Tatsachen, die für die Berechnung der Leistung, von Ersatzansprüchen sowie zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung notwendig sind;
7. Versicherungen über Ansprüche und Leistungen.

§ 34

Neubemessung, Anzeige- und Rückerstattungspflicht, Einstellung

(1) Bei Änderung der maßgeblichen Umstände hat eine Neubemessung der Leistungen nach diesem Gesetz zu erfolgen.

(2) Die Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, hat jede ihr

bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens- oder Wohnverhältnisse oder des Personenstands sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstige, länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten, binnen vier Wochen der Behörde oder dem zuständigen Träger von Privatrechten anzuzeigen.

(3) Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 2 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

(4) Die Behörde oder der zuständige Träger von Privatrechten ist befugt, im Einzelfall oder bei konkretem Verdacht während des Leistungsbezuges das Vorliegen der für die Leistung nach diesem Gesetz maßgeblichen Voraussetzungen zu überprüfen. Der Hilfe Suchende hat dabei gemäß § 28 mitzuwirken.

(5) Die Rückerstattung darf in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Die Rückerstattung darf gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn durch sie der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wäre, wenn sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder wenn das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(6) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz wegfällt oder die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz oder ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, ist die Leistung einzustellen. In jenen Fällen, in denen der Zuständigkeitsbereich innerhalb Kärntens zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden wechselt, ist die Leistung bis zum Ende des laufenden Monats zu gewähren, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Wird eine Leistung endgültig nicht mehr in Anspruch genommen, gilt sie als eingestellt.

(7) Die Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, ist anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich auf die Pflichten und Folgen nach Abs. 2 und 3 hinzuweisen.

20. In § 34 Abs. 6 erster Satz lautet:

Auf Antrag des Hilfesuchenden, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz wegfällt oder die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz oder ihren tatsächlichen Aufenthalt, ausgenommen in den Fällen nach § 6 Abs. 6, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, ist die Leistung einzustellen.

6. Abschnitt Zuständigkeiten und Kostentragung

§ 35

Zuständigkeiten

(1) Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen die Entscheidung über Leistungen nach §§ 12, 15, 16 und 17 sowie sonstige diese Leistungen betreffende Entscheidungen nach diesem Gesetz.

(2) Die Entscheidung über Leistungen nach § 14 sowie die Vorsorge für Leistungen nach §§ 18 und 19 obliegt dem Land im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

(3) Die Vorsorge für Leistungen nach § 20 obliegt der Gemeinde.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt des Hilfe Suchenden. Bei Gefahr in Verzug hat jede Bezirksverwaltungsbehörde die in ihrem Amtsbereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

21. In § 35 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 12, 15, 16 und 17“ durch das Zitat „§§ 12, 15, 16, 16a und 17“ ersetzt.

22. § 35 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt des Hilfe Suchenden, stimmen diese nicht überein, nach dem Hauptwohnsitz des Hilfe Suchenden. Bei Gefahr in Verzug hat jede Bezirksverwaltungsbehörde die in ihrem Amtsbereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(5) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei Entscheidungen nach § 16a richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hilfe Suchenden.

§ 36

Vereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege

(1) Als Träger von Privatrechten dürfen das Land oder die Gemeinde für die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 18 bis 20 Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Besorgung heranziehen, wenn

1. diese auf Grund ihrer Statuten und ihrer Organisationsform hierzu bereit sind,
2. nach ihren Zielen und ihrer Ausstattung sowie nach der Zahl und Ausbildung ihrer Mitarbeiter in der Lage sind,
3. ihre Heranziehung der Erreichung des damit angestrebten Zweckes dient und
4. sich der Träger der freien Wohlfahrtspflege in der Vereinbarung nach

23. In § 36 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 18 bis 20“ durch das Zitat „§§ 15 oder 18 bis 20“ ersetzt.

Abs. 2 verpflichtet,

- a) die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
- b) für die notwendige Fortbildung der Mitarbeiter zu sorgen und erforderlichenfalls Supervision sowie andere der Sicherheit der Fachlichkeit dienende Maßnahmen zu ermöglichen und
- c) die Kontrolle nach Abs. 3 zu ermöglichen und festgestellte Missstände unverzüglich zu beheben.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Land oder der Gemeinde und dem Träger der freien Wohlfahrtspflege sind durch schriftliche Vereinbarungen zu regeln. In diesen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die durch das Land oder die Gemeinde zu leistenden Kosten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzt werden. In diese Kosten sind die Kosten für erbrachte Leistungen, die nicht durch Kostenersätze auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen oder durch Beiträge für Leistungen abgedeckt sind, und ein angemessener Beitrag zu dem im Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben stehenden und hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand des Trägers der freien Wohlfahrtspflege – soweit der Verwaltungsaufwand nicht durch Kostenersätze für Leistungen oder sonstige Beiträge abgedeckt ist – miteinzubeziehen. Die dem Träger der freien Wohlfahrtspflege zu leistenden Kosten können nach Maßgabe der nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzten durchschnittlichen Aufwendungen pauschaliert vereinbart werden, wenn dies im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist.

(3) Träger der freien Wohlfahrtspflege, die vom Land zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden, unterliegen der Kontrolle der Landesregierung. Den Organen der Landesregierung sind im erforderlichen Umfang der Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren, die erforderliche Einsicht in Unterlagen zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Für Vereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege zur Durchführung von Projekten gemäß § 3 Abs. 3 gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 40

Datenverarbeitung

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen, soweit dies für die Vollziehung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, folgende Daten und personenbezogene Daten verarbeiten:

1. zum Zweck der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit des Hilfe Suchenden, der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und der Durchführung des Kostenbeitrages und -ersatzes:

- a) vom Hilfe Suchenden: Namen, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unterkunftsdaten, Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen, Personenstand, Staatsangehörigkeit, allfällige Aufenthaltstitel, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Bankverbindungen, Angaben über einen allfälligen Erwachsenenvertreter, Gesundheitsdaten, Daten über die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt sowie Daten, die die Integration des Einzelnen am Arbeitsmarkt betreffen;
- b) von gegenüber dem Hilfesuchenden Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten sowie anderen neben dem Hilfesuchenden unterhaltsberechtigten Personen und dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten: Namen, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Personenstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Angaben über einen allfälligen Erwachsenenvertreter und Daten über das Bestehen einer Sozialversicherung;
- c) von Dienstgebern der in lit. a und b genannten Personen: Namen oder Firma und Adressdaten;
- d) von Unterkunftsgebern oder den Hausverwaltungen der in lit. a und b genannten Personen: Namen oder Firma, Adressdaten, Unterkunftsdaten, Erreichbarkeitsdaten und Bankverbindung;

2. zum Zweck der Leistungsabrechnung:

- a) von Personen oder von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderen Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen: Namen oder Firma, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Leistungsdaten, Vertragsdaten und Bankverbindungen;
- b) von den Ansprechpersonen nach lit. a: Namen, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(2) Die Gemeinden dürfen, soweit dies für die Vollziehung von Aufgaben

nach diesem Gesetz erforderlich ist, Daten nach Abs. 1 Z 1 lit. a und b verarbeiten und der Landesregierung übermitteln. Die Übermittlung der Daten hat bei Leistungen nach § 14 auf Grundlage eines von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen.

(3) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich erforderlichen Daten zur Überprüfung des Vorliegens der nach diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes über das Transparenzportal abfragen.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie Daten über Art und Ausmaß der Leistung nach diesem Gesetz sowohl in elektronischer wie auch jeder anderen Form an das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, den Österreichischen Integrationsfonds, den vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgern, die für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Organe, die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sowie die Fremdenbehörden übermitteln, sofern die Kenntnis dieser Daten und personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben dieser Einrichtung erforderlich ist.

(5) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

(6) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Gesetz die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten nach Abs. 1 Z 1 lit. a und b gemeinsam zu verarbeiten.

(7) Die Landesregierung hat der Bundesanstalt Statistik Österreich die Daten entsprechend § 1 Abs. 2 des Sozialhilfe-Statistikgesetzes zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Landesregierung und die Gemeinden dürfen folgende personenbezogenen Daten des Hilfe Suchenden an Träger der freien Wohlfahrt gemäß § 36 übermitteln, sofern dies eine wesentliche Voraussetzung für die Besorgung der diesen Einrichtungen übertragenen Aufgaben ist: Namen, Adressdaten,

24. In § 40 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „die Fremdenbehörden“ die Wortfolge „oder zuständige Behörden oder öffentliche Stellen im Rahmen der Vollziehung des Bundes zur Gewährung von mit Leistungen nach diesem Gesetz vergleichbare Sozialleistungen, insbesondere Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z 9“ eingefügt.

Erreichbarkeitsdaten, Personenstand, Angaben über allfällige Erwachsenenvertreter, Gesundheitsdaten und Daten über die Berufsausbildung und -ausübung.

§ 42

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020;
2. Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2020;
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2020;
5. Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
6. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2020;
7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020;
8. Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020;
9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2020;
10. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019;
11. Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020;
12. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019;

25. In § 40 Abs. 8 wird nach dem Wort „-ausübung“ die Wortfolge „, Daten über den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich dem jeweiligen Ausmaß“ eingefügt.

26. § 42 Abs. 2 lautet:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes bestimmt wird, sind sie in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 145/2022;
2. Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2022;
5. Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
6. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2022;
7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
8. Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2022;
9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
10. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2022;
11. Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022;
12. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 173/2022;
13. Sozialhilfe-Statistikgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 78/2022;
14. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2022.

13. Sozialhilfe-Statistikgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 108/2019;
14. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020.